

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio**

Band (Jahr): **74 (1956)**

Heft 299

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Redaktion und Administration: Effingerstrasse 3 in Bern. — Telefon Nummer (081) 218 60
Im Inland kann nur durch die Post abonniert werden. Abonnementspreise: Schweiz: jährlich Fr. 27.50, halbjährlich Fr. 15.50, vierteljährlich Fr. 8.—, zwei Monate Fr. 5.50, ein Monat Fr. 3.50; Ausland: jährlich Fr. 40.— — Preis der Einzelnummer 25 Rp. (plus Porto). — Annoncen-Regie: Publicitas AG. — Insertionsstar: 22 Rp. die einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum; Ausland 30 Rp. — Jahresabonnementspreis für die Monatsschrift „Die Volkswirtschaft“: Fr. 10.00.

Rédaction et administration: Effingerstrasse 3 à Berne. — Téléphone numéro (081) 218 60
En Suisse, les abonnements ne peuvent être pris qu'à la poste. Prix d'abonnement: Suisse: un an 27 fr. 50; un semestre 15 fr. 50; un trimestre 8.— fr.; deux mois 5.50 fr.; un mois 3.50 fr.; étranger: fr. 40.— par an — Prix du numéro 25 ct. (port en sus). — Régie des annonces: Publicitas SA. — Tarif d'insertion: 22 ct. la ligne de colonne d'un mm ou son espace; étranger: 30 ct. — Prix d'abonnement annuel à la revue mensuelle „La Vie économique“: 10 fr. 50.

Inhalt — Sommaire — Sommario

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Abhanden gekommene Werttitel. — Titres disparus. — Titoli smarriti.
Handelsregister. — Registre du commerce. — Registro di commercio.
Roamer Watch S.A., Solothurn.
Nylon Products AG. in Liq., Zürich.
Weberei Riedern AG. in Riedern (Glarus).

Mitteilungen — Communications — Comunicazioni

Wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland.
Orientierung.
Verordnung über den Warenverkehr mit dem Ausland.
BRB Nr. 1 über die Wareneinfuhr.
BRB Nr. 6 über die Ueberwachung der Einfuhr.
Gebührenstarif für die Erteilung von Bewilligungen.
BRB über den gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland.
BRB über den gebundenen Zahlungsverkehr mit Frankreich.
BRB über den gebundenen Zahlungsverkehr mit Italien.
Verordnung über die Schweizerische Verrechnungsstelle.
Reglement über das Beschwerdeverfahren vor der Schweizerischen Clearing-Kommission.
Verfügung Nr. 1 des EVD über die Wareneinfuhr.
Verfügung des EVD betreffend Ursprungsbescheinigungen im gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland.
Verfügung des EVD betreffend die Erhebung von Preisüberbrückungsbeiträgen im gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland.

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Abhanden gekommene Werttitel - Titres disparus - Titoli smarriti

Aufrufe — Sommations

(Kapitalaufbau im Bereinigungsverfahren Art. 870 ZGB)

Es werden vermisst:

1. Gült von Fr. 285.71 angegangen 1. Mai 1788,
2. Gült von Fr. 95.24 angegangen 1. Mai 1792,
3. Gült von Fr. 485.71 angegangen 24. Mai 1839,

alle drei Pfandtitel haftend auf Liegenschaft Sageli in der Gemeinde Entlebuch, des Isidor Bucher, Handlung, Ebnet/Entlebuch,

4. Verschreibung von Fr. 380.95 angegangen 27. Februar (Angangsjahr unbekannt),
5. Verschreibung von Fr. 380.95 angegangen 24. Februar (Angangsjahr unbekannt),
6. Verschreibung von Fr. 380.95 angegangen 15. März (Angangsjahr unbekannt),
7. Verschreibung von Fr. 385.71 angegangen 1. Mai 1845,

alle vier Pfandtitel haftend auf der Liegenschaft ausser Mühleholzli in der Gemeinde Entlebuch, des Theodor Bieri-Schneider, Ebnet/Entlebuch.

Die Inhaber dieser Titel werden aufgefordert, sie binnen Jahresfrist, seit Publikation, bei der unterzeichneten Amtsstelle vorzulegen, andernfalls die Kraftloserklärung erfolgt. (552⁹)

Entlebuch, den 18. Dezember 1956.

Der Amtsgerichtspräsident von Entlebuch:
Dr. W. Unternährer.

Le titre suivant: cédule hypothécaire d'un capital de 800 fr., inscrite au registre foncier de La Neuveville le 28 novembre 1935, à Série I, N° 1957, grevant en premier rang l'immeuble ci-après décrit appartenant à: 1° Madame Emma Juillerat-Blösch, ménagère à La Neuveville; 2° Monsieur Paul-Henri Juillerat, musicien, à Pully, et 3° Monsieur André Juillerat, musicien, à Lausanne, a été égaré.

Ban de La Neuveville, Feuillet 821, Prapion, vigne-verger de 554 m², d'une valeur officielle de 440 fr.

Le détenteur éventuel de la cédule hypothécaire en question est sommé de la présenter au juge soussigné dans le délai d'un an à compter de la date de la première publication de la présente sommation dans la Feuille officielle suisse du commerce, faute de quoi l'annulation sera prononcée.

La Neuveville, le 18 décembre 1956. Le président du Tribunal:
(557⁹) O. Schmid.

Kraftloserklärungen — Annulations

Ea werden folgende Inhaber-Schuldbriefe kraftlos erklärt:

Titel: Inhaber-Schuldbrief vom 15. Oktober 1935, I. Rang, von Franken 5000, haftend auf Grundbuch Olten Nr. 845; Inhaber-Schuldbrief vom 30. Januar 1936, II. Rang, von Fr. 10 000, haftend auf Grundbuch Olten Nr. 845.

Schuldner zur Zeit der Errichtung: Engler Karl sel., Privatier, in Olten.
Olten, den 18. Dezember 1956. (553)

Der Amtsgerichtspräsident von Olten-Gösgen:
Dr. Alph. Wyss.

Es wird folgender Schuldbrief kraftlos erklärt:

Titel: Schuldbrief auf den Namen der Solothurner Handelsbank, Filiale Olten, vom 2. Dezember 1931, von Fr. 25 000, II. Rang nach einem Kapitalvorgang von Fr. 35 000, haftend auf Grundbuch Olten Nr. 1568.

Schuldner: zur Zeit der Errichtung: Gustav Meier, 1890, Johannes sel., von Hilfikon (Aargau), Bauunternehmer, in Olten. (554)

Olten, den 18. Dezember 1956.

Der Amtsgerichtspräsident von Olten-Gösgen:
Dr. Alfred Rötheli.

Par jugement du 17 décembre 1956, le président du Tribunal du district de Delémont, faisant application des art. 870, 871 C.C.S., 981 et suiv. C.O. et 2 l. i. C.C.S., a prononcé l'annulation de la cédule hypothécaire en premier rang, souscrite par M. Emile Schaffner, cultivateur, à Bourrignon, au Porteur, inscrite au registre foncier à Delémont le 7 octobre 1937, à Série II, N° 3795 g. im., d'un montant de 3600 fr., grevant l'immeuble feuillet 332 (328, 329, 330, 331, 333, 334, 335, 327, 345) de Bourrignon. (555)

Delémont, le 17 décembre 1956. Le président du Tribunal ad hoc:
Beley.

Par décision du 18 décembre 1956, considérant que les sommations légales étaient demeurées infructueuses, j'ai prononcé l'annulation du titre suivant: livret d'épargne N° 1712 de la Caisse d'Épargne de Nyon, ouvert le 28 octobre 1953, au porteur, créancier de 1234 fr. 75 au 31 décembre 1955.

Nyon, le 18 décembre 1956. (556)

Le président du Tribunal de Nyon:
Weith.

Handelsregister - Registre du commerce - Registro di commercio

Zürich — Zurich — Zurigo

13. Dezember 1956.

Patentreal A.-G. (Patentreal S.A.) (Patentreal Ltd.), in Zollikon. Unter dieser Firma bestellt auf Grund der Statuten vom 22. November 1956 eine Aktiengesellschaft. Sie bezweckt die Verwertung von Patenten im In- und Ausland und die Vornahme von Handelsgeschäften, die damit zusammenhängen, einschliesslich Beteiligung an anderen Unternehmungen und Erwerb von Grundbesitz. Das Grundkapital beträgt Fr. 50 000; es zerfällt in 50 Namenaktien zu Fr. 1000 und ist mit Fr. 20 000 einbezahlt. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Der Verwaltungsrat besteht aus einem bis fünf Mitgliedern. Ihm gehören an: Dr. Kurt J. Seiler, österreichischer Staatsangehöriger, in Zürich, als Präsident mit Einzelunterschrift; Alfred Wulpillier, von Rorschach, in Zürich, als Sekretär mit Einzelunterschrift, und Berthe Wulpillier, von Rorschach, in Zürich, als weiteres Mitglied ohne Zeichnungsbefugnis. Rechtsdomizil: Rotfluhstrasse 32 (bei Ulrich Wiederkehr). Geschäftsdomizil: Keltenstrasse 10 in Zürich 7 (bei Alfred Wulpillier).

Bern — Berne — Berna

Bureau Aarwangen

17. Dezember 1956.

Käsergenossenschaft Melchnau, in Melchnau (SHAB: Nr. 240 vom 13. Oktober 1950, Seite 2623). Gemäss Generalversammlungsbeschluss vom 29. Februar 1956 hat die Genossenschaft die Statuten abgeändert. Publikationspflichtige Tatsachen wurden davon nicht betroffen. Die Unterschrift von Johann Flickiger-Lerch ist erloschen. Zum Präsidenten wurde der bisherige Vizepräsident Hans Leibundgut und zum neuen Vizepräsidenten Hans Jufer, beide von und in Melchnau, gewählt. Präsident, Vizepräsident und Sekretär Franz Leibundgut zeichnen kollektiv zu zweien.

17. Dezember 1956.

Devo Langenthal «A» Immobilien AG, in Langenthal. Gemäss öffentlich beurkundetem Errichtungsakt und Statuten vom 13. Dezember 1956 besteht unter dieser Firma eine Aktiengesellschaft. Sie bezweckt den Ankauf, den Verkauf, die Erstellung, den Umbau und die Verwaltung von Liegenschaften zu Wohn- und Geschäftszwecken in Langenthal und Umgebung, sowie die Beteiligung an ähnlichen Unternehmen. Das voll einbezahlte Aktienkapital beträgt Fr. 50 000 und ist in 50 Inhaberaktien zu Fr. 1000 eingeteilt. Die Gesellschaft erwirbt von «Albin Hänyy AG.», Bern, Otto Blaser, Hasle-Rüegsau, und Andreas Meisser, Bern, käuflich die Liegenschaft Langenthal Grundbuchblatt Nr. 3208, Plan 60, Parzelle Nr. 3325 B, 12-Familienhaus mit 2 Garageboxen, Bützbergstrasse/Lagerweg Nrn. 108 und 110, im Halte von 12 Aren 98 m², zum Preis von Fr. 400 000. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief und, soweit nicht alle Aktionäre bekannt sind, durch Publikation im Schwei-

zerischen Handelsamtsblatt. Einziger Verwaltungsrat ist Dr. Max Gubler, von Frauenfeld, in Olten. Er führt Einzelunterschrift. Als Prokuristen wurden ernannt: Johann Jöhler, von Wikon, in Olten, und Walter Metzger, von Gundelhart-Hörhhausen (Thurgau), in Olten; diese zeichnen unter sich zu zweien. Geschäftslokal: bei Otto Schärer-Gerber, «Dreilinden», Bützbergstrasse 110.

Bureau Wangen a. d. A.

14. Dezember 1956.

E. Hofstetter & Sohn, Uhrensteinfabrik, bisher in Bolken, Fabrikation von Uhrensteinen und Handel mit solchen, Kollektivgesellschaft (SHAB. Nr. 163 vom 16. Juli 1951, Seite 1763). Der Sitz wurde nach Herzogenbuchsee verlegt. Gesellschafter sind: Ernst und Heinz Hofstetter, beide von Bolken, nun in Herzogenbuchsee. Die Gesellschaft hat am 21. Juli 1947 begonnen. Fabrikation von Uhrensteinen und Handel mit solchen. Zürichstrasse 56.

Solothurn — Soleure — Soletta

Bureau Kriegstetten

15. Dezember 1956.

Werner Kammermann, Werkhotel, in Gerlafingen. Inhaber dieser Einzelfirma ist Werner Kammermann, von Vechigen, in Gerlafingen. Betrieb des Werkhotels. Bahnhofstrasse 3.

15. Dezember 1956. Technisches Bureau usw.

Alwa, Walter B. Allemann, in Zuchwil. Inhaber dieser Firma ist Walter Bernhard Allemann, von Welschenrohr, in Zuchwil. Technisches Bureau; Handel mit Industrieerzeugnissen sowie Import und Export von solchen, Import von Bestecken, Bijouteriewaren aller Art und ähnlichen Produkten. Postweg 410.

15. Dezember 1956. Maschinen, Apparate usw.

Ernst Jäggi, in Zuchwil, Fabrikation und Vertrieb von Maschinen und Apparaten sowie Handel mit Produkten für die Metallindustrie (SHAB. Nr. 144 vom 24. Juni 1947, Seite 1717). Die Firma ist infolge Geschäftsaufgabe und Wegzuges des Inhabers erloschen.

Basel-Landschaft — Bäle-Campagne — Basilea-Campagna

14. Dezember 1956. Drogerie, Lebensmittel.

Emil Kellerhals, in Bottmingen. Inhaber dieser Einzelfirma ist Emil Kellerhals, von Niederbipp (Bern), in Bottmingen. Drogerie und Lebensmittelhandlung. Schlossgasse 24. (Eintragung von Amtes wegen gemäss Art. 57, Abs. 4, HRV).

14. Dezember 1956. Metzgerei.

Emil Häusermann-Grollmund, in Münchenstein. Inhaber dieser Einzelfirma ist Emil Häusermann-Grollmund, von Egliswil (Aargau), in Münchenstein. Metzgerei. Emil-Frey-Strasse 79, Münchenstein 1 (Eintragung von Amtes wegen gemäss Art. 57, Abs. 4, HRV).

14. Dezember 1956. Obst, Gemüse, Lebensmittel.

Marguerite Wunderer-Hügli, in Münchenstein. Inhaberin dieser Einzelfirma ist Marguerite Wunderer-Hügli, von Lützelflüh, in Münchenstein. Obst-, Gemüse- und Lebensmittelgeschäft. Parkweg 15 (Eintragung von Amtes wegen gemäss Art. 57, Abs. 4, HRV).

14. Dezember 1956. Autogarage.

Adolf Köppli-Haas, in Reinach. Inhaber dieser Einzelfirma ist Adolf Köppli-Haas, von Dietwil (Aargau), in Reinach (Basel-Landschaft). Autogarage. Hauptstrasse 68 (Eintragung von Amtes wegen gemäss Art. 57, Abs. 4, HRV).

14. Dezember 1956. Bäckerei, Café.

E. Spahr-Albisser, in Waldenburg. Inhaber dieser Einzelfirma ist Ernst Spahr-Albisser, von Niederhünigen (Bern), in Waldenburg. Bäckerei, Konditorei und Café Frohsinn. Hauptstrasse 67.

14. Dezember 1956. Metzgerei.

Gebr. Breitenmoser, in Reinach. Emil Breitenmoser-Borer und Hans Breitenmoser, beide von Appenzel, in Reinach (Basel-Landschaft), sind unter dieser Firma eine Kollektivgesellschaft eingegangen, die am 1. Oktober 1954 begonnen hat. Die Gesellschafter zeichnen zu zweien. Metzgerei zum Rössli. Hauptstrasse Nr. 24.

14. Dezember 1956.

Bau- und Terrangesellschaft Schänzli, in Muttenz (SHAB. Nr. 137 vom 14. Juni 1956, Seite 1532). Zu Prokuristen wurden ernannt Max Rietmann und Alfred Pelet, beide von und in Basel. Sie zeichnen zu zweien.

14. Dezember 1956. Kaffee, Lebensmittel.

Hans Graf-Wild, in Arlesheim. Inhaber dieser Einzelfirma ist Hans Graf-Wild, von Bühler (App. A.-Rh.), in Arlesheim. Kaffeerösterei und Lebensmittelhandlung. Baselstrasse 59.

14. Dezember 1956. Restaurant usw.

Em. Meisser A.G., in Binningen, Betrieb von Unternehmen des Gastwirtschaftsgewerbes, insbesondere des Restaurants «Schloss Binningen» usw. (SHAB. Nr. 4 vom 6. Januar 1950, Seite 39). Einzelprokura wurde erteilt an Alfred Blaser-Meisser, von Langnau i. E., in Binningen.

Schaffhausen — Schaffhouse — Sciaffusa

13. Dezember 1956.

Schaffhauser Strickmaschinenfabrik (Fabrique de machines à tricoter de Schaffhouse) (Schaffhouse Knitting Machine Works) (Fabbrica di Macchine per Maglieria Sciaffusa) (Fábrica de Máquinas para géneros de Punto de Schaffhouse), in Schaffhausen, Aktiengesellschaft (SHAB. Nr. 109 vom 12. Mai 1954, Seite 1221). Der Prokurist Otto Schaufelberger wohnt nun in Winterthur 4. Max Eggmann, Prokurist, ist Bürger von Wyl (Bern) und Schaffhausen.

14. Dezember 1956.

Das Geschäftslokal der nachgenannten Firmen befindet sich infolge behördlicher Aenderung an folgenden Adressen:

Malergeschäft usw.

Carl Abegg, in Schaffhausen, Malergeschäft usw. (SHAB. Nr. 73 vom 28. März 1950, Seite 823): Rheinstrasse 24.

Autogarage usw.

Fr. Baldinger, in Schaffhausen, Autogarage usw. (SHAB. Nr. 288 vom 7. Dezember 1956, Seite 3107): Grabenstrasse 10.

Kinderbekleidung.

Bébé-Grimm, in Schaffhausen, Kinderbekleidung (SHAB. Nr. 163 vom 17. Juli 1953, Seite 1746): Unterstadt 32.

Spielwaren usw.

Walter Bodmer-Ebner, in Schaffhausen, Spielwaren, Modellflugmaterial (SHAB. Nr. 10 vom 15. Januar 1942, Seite 110): Vordergasse 56.

Maschinen usw.

Gebr. Boelsterli, in Schaffhausen, Maschinen usw. (SHAB. Nr. 45 vom 24. Februar 1943, Seite 428): Spitalstrasse 31.

Restaurant.

Frau St. Bucher-Tarkusch, in Schaffhausen, Restaurant «Frohsinn» (SHAB. Nr. 222 vom 23. September 1954, Seite 2447): Fischerhäuserstrasse 4.

Coiffeur, Zigarren usw.

Emil Dietrich, in Schaffhausen, Coiffeurgeschäft, Zigarren usw. (SHAB. Nr. 155 vom 6. Juli 1955, Seite 1772): Schwesterngasse 9.

Garne, kunstgewerbliches Atelier usw.

A. Fehrlin, in Schaffhausen, Garne, kunstgewerbliches Atelier usw. (SHAB. Nr. 290 vom 10. Dezember 1956, Seite 3128): Unterstadt 34.

Waren aller Art.

«Globus», in Schaffhausen, Handelsartikel aller Art, Aktiengesellschaft (SHAB. Nr. 199 vom 26. August 1948, Seite 2351): Fronwagplatz 18.

Damenkonfektion.

Meyer, in Schaffhausen, Damenkonfektion (SHAB. Nr. 71 vom 25. März 1952, Seite 802): Bachstrasse 13.

Optiker Knecht, in Schaffhausen (SHAB. Nr. 36 vom 13. Februar 1946, Seite 472): Fronwagplatz 6.

Lederwaren usw.

Heinrich Pfister, in Schaffhausen, Lederwaren, Reiseartikel usw. (SHAB. Nr. 112 vom 15. Mai 1946, Seite 1473): Oberstadt 19.

Drogen usw.

Quidort A.-G., in Schaffhausen, Drogen usw. (SHAB. Nr. 172 vom 25. Juli 1952, Seite 1892): Vordergasse 63 und 65.

Schuhmagazine C. Dosenbach & Cie. Aktiengesellschaft, Filiale in Schaffhausen (SHAB. Nr. 212 vom 11. September 1929, Seite 1852), mit Hauptsitz in Zürich 1: Vorstadt 20.

Restaurant.

Frau P. Waltersperger, in Schaffhausen, Restaurant «Schäfli» (SHAB. Nr. 37 vom 15. Februar 1954, Seite 408): Unterstadt 21.

Wäsche usw.

Wehrli & Co., in Schaffhausen, Wäsche usw. (SHAB. Nr. 76 vom 31. März 1955, Seite 855): Vordergasse 77.

Kino.

Johanna Zehnder-Wüthrich, in Schaffhausen, Kino-Palace «Rüden» (SHAB. Nr. 21 vom 27. Januar 1948, Seite 260): Bahnhofstrasse 12.

St. Gallen — St-Gall — San Gallo

24. November 1956. Buchbinderei.

Otto Traber's Erbe & Co., in St. Gallen. Wwe. Marie Traber-Sauda, von Griesenberg (Thurgau), und Ernst Sauda, von Arth am See, beide in Sankt Gallen, sind unter obiger Firma eine Kommanditgesellschaft eingegangen, die am 31. Juli 1956 ihren Anfang nahm. Unbeschränkt haftende Gesellschafterin ist Wwe. Marie Traber-Sauda; Kommanditär mit Fr. 1000 ist Ernst Sauda. Buchbinderei. Vadianstrasse 19.

11. Dezember 1956.

Webschule Wattwil, in Wattwil, Genossenschaft (SHAB. Nr. 172 vom 26. Juli 1955, Seite 1955). Die Unterschrift von Friedrich Huber ist erloschen. Das bisherige Mitglied der Aufsichtskommission und des Vorstandes Fritz Streiff, von Glarus, in Aathal, Gemeinde Seegraben, wurde zum Präsidenten ernannt. Er führt Einzelunterschrift.

13. Dezember 1956. Schreibmaschinen usw.

Werner Rüschi, in Gossau. Inhaber der Firma ist Werner Rüschi, von St. Gallen, in Gossau. Handel mit Schreibmaschinen, Bureaumaschinen, Bureaumöbeln; Schreib- und Adressierarbeiten, Vervielfältigungen. Herisauerstrasse.

13. Dezember 1956. Wäsche, Strickwaren usw.

Max Künzler-Lüscher, in Lichtensteig, Handel mit Wäsche, Strickwaren und Kinderartikeln (SHAB. Nr. 90 vom 19. April 1934, Seite 1034). Diese Firma ist infolge Aufgabe des Geschäftes erloschen.

14. Dezember 1956. Apparate, Heizkörper.

Runtal-Werk A.-G., in Wil, Fabrikation von Gegenständen jeder Art aus Metall, insbesondere von Apparaten und Heizkörpern (SHAB. Nr. 63 vom 15. März 1956, Seite 692). Gemäss öffentlicher Urkunde über die Generalversammlung vom 29. November 1956 wurde das Aktienkapital von Franken 400 000 auf Fr. 600 000 erhöht durch Ausgabe von 200 voll einbezahlten Namenaktien zu Fr. 1000. Die Statuten wurden entsprechend revidiert. Das voll einbezahlte Aktienkapital beträgt nun Fr. 600 000 und ist eingeteilt in 500 Namenaktien Serie A zu Fr. 100 und 550 Namenaktien Serie B zu Fr. 1000.

14. Dezember 1956. Kochfett usw.

Aktiengesellschaft Gattiker & Cie., in Rapperswil, Kochfett, Margarinefabrik usw. (SHAB. Nr. 242 vom 15. Oktober 1956, Seite 2609). Der Vizedirektor Ernst Gattiker wurde zum stellvertretenden Direktor ernannt und zeichnet wie bisher kollektiv zu zweien. Oswald Edye ist nun Vizedirektor und führt an Stelle der Kollektivprokura nun Kollektivunterschrift zu zweien.

14. Dezember 1956.

Jean Willi Stadtgarage A.G., in St. Gallen, Handel mit Automobilen, Vertretung von Automobilmarken usw. (SHAB. Nr. 262 vom 7. November 1956, Seite 2813). Jean Willi junior ist aus dem Verwaltungsrat ausgeschieden. Seine Unterschrift ist erloschen.

14. Dezember 1956. Wirtschaft usw.

C. Michel-Hofer, in Oberuzwil, Landwirtschaft, Wirtschaft und Kieslieferungen (SHAB. Nr. 180 vom 4. März 1938, Seite 1784). Diese Firma ist infolge Todes des Inhabers erloschen.

14. Dezember 1956.

Niklaus Zindel, Viehhandlung, Trübbach, in Trübbach, Gemeinde W art a u (SHAB. Nr. 194 vom 21. August 1935, Seite 2125). Diese Firma ist infolge Aufgabe des Geschäftes erloschen.

14. Dezember 1956.

Glass Möbel A.-G., in St. Gallen, Fabrikation von und Handel mit Möbeln, Teppichen usw. (SHAB. Nr. 305 vom 28. Dezember 1955, Seite 3352). Rolf Specht führt an Stelle der Kollektiv- nun Einzelprokura und wohnt in St. Gallen. Einzelprokura wurde erteilt an Adolf Winter, von Kaisten, in St. Gallen. Die Prokura von Leopold Brodheim ist erloschen.

Graubünden — Grisons — Grigioni

Berichtigung.

Societat de tratga de biestga Savognin (Viehzuchtgenossenschaft Savognin), in Savognin (SHAB. Nr. 292 vom 12. Dezember 1956, Seite

8157). Die romanische Bezeichnung lautet richtig: *Societat de tratga de biestga bovina Savognin*.

14. Dezember 1956.

Griso-Chemie A.G. (Griso-Chemie S.A.) (Griso-Chemie Ltd.), in R h ä z ü n s. Unter dieser Firma besteht gemäss Statuten und öffentlicher Urkunde vom 8. Dezember 1956 eine Aktiengesellschaft. Ihr Zweck ist die Erzeugung und Vertrieb, der Import und Export chemischer Erzeugnisse sowie die damit verbundenen chemisch-physikalischen Forschungen. Die Gesellschaft kann sich zur Erreichung ihres Zweckes an andern Unternehmen beteiligen und Vertretungen übernehmen. Das Grundkapital beträgt Fr. 50 000 und ist eingeteilt in 500 Namenaktien zu Fr. 100, darauf sind Fr. 20 000 einbezahlt. Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat besteht aus 1 bis 5 Mitgliedern. Gegenwärtig ist einziges Verwaltungsratsmitglied mit Einzelunterschrift Tobias Kuoni, von Jenins und Chur, in Malenfeld.

15. Dezember 1956. Hotel-Pension.

J. Torriani-Willy, in S o g l i o, Hotel und Pension (SHAB. Nr. 220 vom 22. September 1953, Seite 2252). Diese Firma ist infolge Verpachtung des Hotels erloschen.

15. Dezember 1956. Hotel-Pension.

Reto Torriani, in S o g l i o. Inhaber dieser Firma ist Reto Torriani, von und in Soglio. Betrieb der Hotel-Pension «Willy».

15. Dezember 1956.

Bauernverein Malenfeld, in Malenfeld (SHAB. Nr. 82 vom 8. April 1954, Seite 913). Die Unterschrift von Rudolf Salis ist erloschen. Neuer Vizepräsident ist Jakob Tanner-Fausch, von und in Malenfeld. Die Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident kollektiv mit dem Aktuar.

15. Dezember 1956. Tuch, Kleiderfärberei usw.

N. Pedolin's Erben A.-G., in C h u r, Tuchfabrik, Kleiderfärberei und Wäscherei (SHAB. Nr. 209 vom 9. September 1953, Seite 2162). Gemäss öffentlicher Urkunde über die ausserordentliche Generalversammlung vom 7. Dezember 1956 hat die Gesellschaft neue Statuten genehmigt und gleichzeitig das Aktienkapital von bisher Fr. 200 000 auf Fr. 400 000 erhöht durch Ausgabe von 200 neuen Aktien zu Fr. 1000. Von den neuen Aktien wurden 100 Stück durch Umwandlung von früher ausgegebenen Obligationen in Aktien liberiert. Das Aktienkapital beträgt nun Fr. 400 000 und ist eingeteilt in 400 voll liberierte Namenaktien zu Fr. 1000. Zweck der Gesellschaft ist die Fabrikation von Tuch und Garnen, der Betrieb einer Kleiderfärberei und Waschanstalt sowie die Beteiligung an irgendwelchen Unternehmen der Textilbranche im In- und Ausland. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen. Die übrigen der Publikation unterliegenden Bestimmungen der Statuten haben keine Veränderung erfahren.

Tessin — Tessin — Ticino
Ufficio di Faido

15 dicembre 1956.

Casificio sociale di Madrano, in Madrano di Airolo (FUSC. del 3 febbraio 1954, N° 27, pagina 305). In sostituzione del dimissionario Vincenzo De Agostini, la cui firma viene radiata, è stato nominato vicepresidente del comitato Basilio Beffa di Martino, da ed in Madrano. Firmano per la società, collettivamente a due, il presidente, il vicepresidente ed il segretario.

Distretto di Mendrisio

15 dicembre 1956. Spedizioni.

Società Anonima Innocente Mangili Adriatica (S.A.I.M.A.), in Chiasso, esercizio di una casa di spedizioni internazionali, ecc. (FUSC. del 19 luglio 1955, N° 166, pagina 1888). Johannes Egli di John, da Haag, comune di Sennwald (San Gallo), in Chiasso, è nominato procuratore con firma collettiva con altro avente diritto.

Waadt — Vaud — Vaud

Bureau de Lausanne

14 décembre 1956. Immeubles.

S. I. Rimosa B, à Lausanne. Suivant acte authentique et statuts du 14 décembre 1956, il a été constitué, sous cette raison sociale, une société anonyme ayant pour but l'achat, la construction, la location, la gérance et la mise en valeur de propriétés immobilières et leur revente en bloc ou en détail. Elle acquerra notamment une parcelle de terrain sise à Lausanne «Avenue de Riant Mont» d'une surface de 1172 m² pour le prix de 265 000 fr. Le capital est de 60 000 fr., divisé en 60 actions au porteur de 1000 fr., entièrement libérées. Les publications et les convocations se font dans la Feuille officielle suisse du commerce. La société est administrée par un conseil d'un ou de plusieurs membres. Est nommé seul administrateur avec signature individuelle Bernard Amstutz, de Sigriswil, à Lausanne. Bureau: Grand-Pont 2 (chez Fiduciaire et Revision Amstutz & Cie).

15 décembre 1956. Tapis.

Alfred Mori «Induran», à Lausanne, tapis d'Orient (FOSC. du 22 janvier 1947, page 222). La raison-est radiée pour cause de départ du titulaire.

15 décembre 1956. Exportations.

Société coopérative SESI, à Lausanne, exportation de produits suisses en Israël, société coopérative (FOSC. du 20 juillet 1950, page 1893). Suivant procès-verbal de l'assemblée générale du 17 novembre 1956, la société a voté sa dissolution. La liquidation étant terminée, la raison sociale est radiée.

15 décembre 1956.

Bureau Vaudois d'adresses, à Lausanne, société coopérative (FOSC. du 3 novembre 1949, page 2857). La signature du directeur Ernest Vez est radiée. Armand Fracheboud, de Lausanne et Treyvaux (Fribourg), à Lausanne, est nommé directeur avec signature individuelle.

15 décembre 1956.

Omnium mobilier, à Lausanne, société coopérative (FOSC. du 6 octobre 1953, page 2372). La signature du président démissionnaire William Cuendet est radiée. André Rivier, de Jouxrens-Mézery, Lausanne, Aubonne et Genève, à Lausanne, est nommé administrateur et président avec signature individuelle.

15 décembre 1956.

Applications Industrielles S.A., à Lausanne (FOSC. du 19 octobre 1954, page 2672). La signature de l'administrateur Paul Altwegg, démissionnaire, est radiée.

15 décembre 1956.

Zinguerie Georges Mader, à Lausanne (FOSC. du 22 novembre 1945, page 2891). Le siège de la maison, ainsi que le domicile particulier du titulaire, sont transférés à Rénens. Chemin du Chêne 18.

Bureau de Nyon

15 décembre 1956.

Société d'Exploitation et d'Applications Techniques et Industrielles SETISA S.A., précédemment à Arzier (FOSC. dn 6 juillet 1956, page 1762). Cette raison sociale est radiée d'office du registre du commerce de Nyon par suite du transfert du siège de la société à Genève (FOSC. du 3 décembre 1956, page 3061).

15 décembre 1956.

Caisse de crédit mutuel de Mies, à Mies, société coopérative (FOSC. du 6 mars 1953, page 532). Suivant procès-verbal de son assemblée générale du 28 février 1956, la société a modifié ses statuts en ce sens que désormais la circonscription coopérative comprend les communes de Mies, Tannay et Chavannes des Bois.

Bureau d'Yverdon

12 décembre 1956. Pierres d'horlogerie, produits diamantés, etc.

R. Champod-Bettex S.A., à Yverdon, produits diamantés, pierres d'horlogerie (FOSC. du 15 février 1956, page 433). Suivant procès-verbal authentique de l'assemblée générale extraordinaire du 8 décembre 1956, la société a modifié son but comme suit: la société a pour but le creusage de pierres d'horlogerie pour balanciers et autres, la fabrication, l'achat, la vente, l'importation, l'exportation et le transit de tous produits et outils diamantés et à base d'autres abrasifs, pour tous usages et de toutes marchandises et matières premières en relation avec ces produits, et toutes affaires commerciales, financières et immobilières s'y rapportant, exception faite des opérations bancaires. Elle a repris l'actif et le passif de la raison individuelle «Richard Champod-Bettex», valeur 26 octobre 1955. Les statuts ont été modifiés en conséquence.

Wallis — Valais — Vallese

Bureau Brig

12. Dezember 1956.

Hotel Glacier et Poste, Frau G. Speckly, in Fiesch. Inhaberin dieser Firma ist Ida Speckly, geb. Schwick, Witwe des Clemenz, von und in Fiesch. Betrieb eines Hotels mit Wirtschaft und Restaurant.

12. Dezember 1956.

Restaurant Walliserkeller, Frau Marie Fux, in St. Niklaus. Inhaberin dieser Firma ist, mit Zustimmung ihres Ehemannes Armand Fux, Marie Fux, geb. Imboden, von und in St. Niklaus. Betrieb einer Pension mit Wirtschaft und Restaurant.

12. Dezember 1956.

Anton Biaggi-Perren, Blumen & Lebensmittel, in Brig. Inhaber dieser Firma ist Anton Biaggi, von San Abbondio (Tessin), in Brig. Handel mit Blumen, Lebensmitteln und Tabakwaren.

12. Dezember 1956.

Hotel Couronne, Paul Franzen, in Brig. Inhaber dieser Firma ist Paul Franzen, von und in Brig. Betrieb eines Hotels mit Restaurant und Wirtschaft. (Eintragung von Amtes wegen gemäss Art. 57, Abs. 4, HRV.)

12. Dezember 1956. Lebensmittel, Wirtschaft.

Eduard Nanzer, in Glis-Gamsen. Inhaber dieser Firma ist Eduard Nanzer, von und in Glis. Handel mit Lebensmitteln und andern Bedarfsartikeln sowie Betrieb einer Wirtschaft. (Eintragung von Amtes wegen gemäss Art. 57, Abs. 4, HRV.)

12. Dezember 1956. Restaurant.

Albert Tscherry, in Gampel. Inhaber dieser Firma ist Albert Tscherry, von und in Gampel. Betrieb des «Restaurant zur Schmiedstube». (Eintragung von Amtes wegen gemäss Art. 57, Abs. 4, HRV.)

12. Dezember 1956. Metzgerei.

Rudolf Eberhardt, in Gampel. Inhaber dieser Firma ist Rudolf Eberhardt, von Raron, in Gampel. Metzgerei. (Eintragung von Amtes wegen gemäss Art. 57, Abs. 4, HRV.)

12. Dezember 1956. Transporte.

Hubert Köppel, in Leuk. Inhaber dieser Firma ist Hubert Köppel, von Guttet, in Leuk. Ausführung von Transporten. (Eintragung von Amtes wegen gemäss Art. 57, Abs. 4, HRV.)

12. Dezember 1956. Bauunternehmung.

Alois Zurbriggen, sen., in Saas-Almagell. Inhaber dieser Firma ist Alois Zurbriggen, senior, von und in Saas-Almagell. Bauunternehmung. (Eintragung von Amtes wegen gemäss Art. 57, Abs. 4, HRV.)

12. Dezember 1956. Elektrische Anlagen.

Jules Albrecht, in Steg. Inhaber dieser Firma ist Jules Albrecht, von Eyholz, in Steg. Ausführung von elektrischen Anlagen. (Eintragung von Amtes wegen gemäss Art. 57, Abs. 4, HRV.)

12. Dezember 1956. Bauunternehmung.

Eugen Heinzen, in Termen. Inhaber dieser Firma ist Eugen Heinzen, von und in Termen. Bauunternehmung. (Eintragung von Amtes wegen gemäss Art. 57, Abs. 4, HRV.)

12. Dezember 1956. Lebensmittel usw.

Julius Imwinkelried, in Ulrichen. Inhaber dieser Firma ist Julius Imwinkelried, von und in Ulrichen. Handel mit Lebensmitteln und andern Bedarfsartikeln. (Eintragung von Amtes wegen gemäss Art. 57, Abs. 4, HRV.)

12. Dezember 1956. Metzgerei usw.

Edelbert Ghezzi, in Visp. Inhaber dieser Firma ist Edelbert Ghezzi, von Guttet, in Visp. Metzgerei und Viehhandel. (Eintragung von Amtes wegen gemäss Art. 57, Abs. 4, HRV.)

12. Dezember 1956. Bauunternehmung.

Josef Stöpfer, in Visp. Inhaber dieser Firma ist Josef Stöpfer, von Baltschieder, in Visp. Bauunternehmung. (Eintragung von Amtes wegen gemäss Art. 57, Abs. 4, HRV.)

12. Dezember 1956.

Hotel Kurhans St. Theodul, Dr. med. Siegfried Julen, in Zermatt. Inhaber dieser Firma ist Dr. med. Siegfried Julen, von und in Zermatt. Betrieb einer Klinik mit Hotel. (Eintragung von Amtes wegen gemäss Art. 57, Abs. 4, HRV.)

• 12. Dezember 1956.

Hotel Mischabel, Peter Ludwig Julen-Aufdenblatten, in Zermatt. Inhaber dieser Firma ist Peter Ludwig Julen, von und in Zermatt. Betrieb eines Hotels. (Eintragung von Amtes wegen gemäss Art. 57, Abs. 4, HRV.)

12. Dezember 1956. Schreinerei.

Josef Lehner, in Zermatt. Inhaber dieser Firma ist Josef Lehner, von Kippel, in Zermatt. Mechanische Schreinerei. (Eintragung von Amtes wegen gemäss Art. 57, Abs. 4, HRV.)

Bureau de Sion

15 décembre 1956. Hôtel, restaurant.

Richard Bonvin-Troillet, à Montana-Vermla, commune de Randogne, exploitation de l'« Hôtel Bellavista et Buffet de la Gare » (FOSC. du 4 décembre 1953, N° 283, page 2941). La raison est radiée par suite de remise de commerce.

15 décembre 1956. Carrelages, revêtements.

Francey Anselme, à Arbaz. Le chef de cette maison est Anselme Francey, de et à Arbaz. Entreprise de carrelages et revêtements.

Bureau de St-Maurice

15 décembre 1956.

Parqueterie de Vernayaz S.A., à Vernayaz. Selon acte authentique et statuts du 13 décembre 1956, il a été constitué, sous cette raison sociale, une société anonyme ayant pour but le commerce de bois et les travaux sur bois, en particulier les parquets, lames, chalets, etc. et toutes activités similaires. Le capital social de 60 000 fr. est divisé en 60 actions de 1000 fr. chacune, nominatives. Il est libéré à concurrence de 20 000 fr. Les publications et les convocations se font par la Feuille officielle suisse du commerce et par le « Bulletin officiel du Canton du Valais ». Le conseil d'administration se compose de deux membres au moins, actuellement de Louis Maret, de Bagnes, à Martigny-Bourg, président, et Louis Deslarzes, de et à Bagnes, secrétaire. La société est engagée par la signature collective des deux administrateurs. Locaux: dans l'immeuble Moderna S.A.

15 décembre 1956. Comestibles, etc.

Perret-Bovi S.A., à Martigny-Ville, comestibles, etc. (FOSC. du 3 décembre 1956, page 3061). Jules Perret n'est plus administrateur unique, il est président; Bernard Couchepin, de Martigny-Bourg, à Martigny-Ville, est entré dans le conseil comme secrétaire; Paul Heiniger, d'Eriswil, à Martigny-Ville, est directeur. La société est engagée par la signature collective à deux des administrateurs et directeur.

*Neuenburg — Neuchâtel — Neuchâtel**Bureau de La Chaux-de-Fonds*

14 décembre 1956. Orfèvrerie.

Raymond Lapaire, à La Chaux-de-Fonds. Le chef de la raison est Raymond Georges Lapaire, de Fontenais (Berne), à La Chaux-de-Fonds. Fabrication et vente d'orfèvrerie. Rue du Progrès 81 a.

Bureau de Neuchâtel

14 décembre 1956.

Société anonyme pour l'Exploitation et le Financement de Droits de Propriété Industrielle, à Neuchâtel (FOSC. du 24 avril 1956, N° 95, page 1056). Cette raison sociale est radiée d'office du registre du commerce de Neuchâtel par suite de transfert du siège de la société à Genève (FOSC. du 7 décembre 1956, N° 288, page 3109).

14 décembre 1956.

Droguerie du Marehé, E. Hürzeler, à Neuchâtel. Le chef de la maison est Erwin Hürzeler, de Fahrwangen (Argovie), à Neuchâtel. Exploitation d'une droguerie. Place Purry.

Genève — Genève — Ginevra

14 décembre 1956.

Eléments de construction S.A., à Thônex, exploitation d'une entreprise de construction (FOSC. du 5 novembre 1956, page 2785). Les pouvoirs de l'administrateur Jean Daniel, démissionnaire, sont radiés. Louis Charles (inscrit jusqu'ici comme président) reste seul administrateur et signe dorénavant individuellement.

14 décembre 1956.

Parfinanco Holding S.A., à Genève (FOSC. du 25 août 1955, page 2175). Domicile de la société: 11, rue Petitot, bureaux de Rochette et Cie.

14 décembre 1956.

Société Immobilière les Calanques, à Genève, société anonyme (FOSC. du 2 décembre 1955, page 3085). Pierre Dumont, d'Avusy, à Genève, a été nommé seul administrateur avec signature individuelle. Les pouvoirs de Maurice Chapius, administrateur démissionnaire, sont radiés. Domicile de la société: 20, rue de la Corraiterie, régie Choisy, Dumont & Cie.

14 décembre 1956. Fournitures générales pour l'industrie, etc.

Armonia S.A. en liq., à Carouge, toutes fournitures générales pour l'industrie, etc. (FOSC. du 7 juillet 1948, page 1906). La liquidation de la société étant terminée, cette raison sociale est radiée.

14 décembre 1956.

Les Editions Pratiques S.A. en liquidation, à Genève (FOSC. du 1^{er} juin 1948, page 1521). La liquidation de la société étant terminée, cette raison sociale est radiée.

14 décembre 1956.

Recherches Etudes Applications Techniques «REAT Société Anonyme», à Genève (FOSC. du 2 octobre 1947, page 2882). Suivant procès-verbal authentique de son assemblée générale du 12 novembre 1956, la société a prononcé sa dissolution. La liquidation est terminée. Toutefois, à défaut du consentement des administrations fiscales, la radiation ne peut encore être opérée.

14 décembre 1956.

Vin-Union Genève, Fédération de caves genevoises, à Satingny, société coopérative (FOSC. du 15 février 1956, page 434). Gustave Favre, de et à Meinier, administrateur inscrit, a été nommé vice-président du conseil d'administration; il signe collectivement avec le président ou le secrétaire du conseil d'administration. La signature de Jean Dusseiller, ancien vice-président, décédé, est radiée.

14 décembre 1956.

Air Transport Service, à Genève, société anonyme (FOSC. du 18 août 1954, page 2129). Suivant procès-verbal authentique de son assemblée générale du 22 novembre 1956, la société a modifié ses statuts sur un point non soumis à publication. Peter Ursprung, administrateur (inscrit), est désigné comme président; Siegfried Weber a cessé ses fonctions de président mais reste inscrit comme administrateur. Ils continuent à signer collectivement à deux.

14 décembre 1956.

Société Immobilière Jaccarose, à Genève. Suivant acte authentique et statuts du 11 décembre 1956 il a été constitué, sous cette raison sociale, une société anonyme ayant pour but l'achat, la construction, la location, l'exploitation et la vente de tous immeubles en Suisse, et notamment l'acquisition, pour le prix de 59 000 fr., d'un immeuble formant au cadastre de la

commune de Genève, section Petit-Saconnex, la parcelle 1661, de 8 ares et 89 m², avec droits de copropriété dans les parcelles 1663, 1909, 1910 et 1911. Le capital social est de 50 000 fr., divisé en 50 actions de 1000 fr. chacune, au porteur, entièrement libérées. Les publications sont faites dans la Feuille officielle suisse du commerce. La société est administrée par un conseil d'administration d'un ou de plusieurs membres. Joseph Volpe, de et à Genève, est unique administrateur, avec signature individuelle. Domicile: 2, rue du Marché, régie Joseph Volpe.

14 décembre 1956. Café-brasserie.

Paul Duvoisin, à Genève, exploitation du «Café-Brasserie de l'Hôtel de Ville» (FOSC. du 11 décembre 1929, page 2441). La raison est radiée par suite de remise d'exploitation.

14 décembre 1956.

Société Anonyme du Café de l'Hôtel de Ville, à Genève. Selon acte authentique et statuts du 19 septembre 1956 il a été constitué, sous cette raison sociale, une société anonyme ayant pour but la création, la reprise et l'exploitation de cafés, brasseries, restaurants et autres établissements du même genre. La société reprend, selon inventaire du 12 septembre 1956, pour le prix de 65 000 fr., à l'exclusion de tout passif, le matériel et le mobilier estimés 50 000 fr., ainsi que le droit au bail, à la clientèle et à l'enseigne estimés 15 000 fr., de l'établissement jusqu'ici exploité sous la raison individuelle «Paul Duvoisin», à Genève, 39, Grand'Rue. Le capital social est de 50 000 fr., entièrement libéré, divisé en 50 actions de 1000 fr. chacune, au porteur. Les publications sont faites dans la Feuille officielle suisse du commerce. La société est administrée par un conseil d'administration d'un ou de plusieurs membres. Serge Balland, de Genève, à Chêne-Bourg, est seul administrateur avec signature individuelle. Domicile: 6, rue de la Croix-d'Or, étude de M^e Georges Perréard, avocat.

14 décembre 1956. Matières premières, etc.

Liberop S.A., à Genève. Suivant acte authentique et statuts du 10 décembre 1956 il a été constitué, sous cette raison sociale, une société anonyme ayant pour but: a) l'importation, l'exportation, le commerce et la représentation dans tous pays de toutes matières premières, de tous produits manufacturés ou non et de marchandises de toute nature; b) toutes opérations commerciales et financières, à l'exclusion toutefois de toutes celles qui seraient soumises aux prescriptions de la loi fédérale sur les banques et les caisses d'épargne, ainsi que le développement de toutes relations semblables entre la Suisse et tous autres pays. Le capital social est de 100 000 fr., divisé en 100 actions de 1000 fr. chacune, au porteur, entièrement libérées. Les publications sont faites dans la Feuille officielle suisse du commerce. La société est administrée par un conseil d'administration d'un ou de plusieurs membres. Il est composé de: Marcel Guinand, président, de Chêne-Bourg, à Carouge; Jean-Charles Pesson, secrétaire, de Plan-les-Quates, à Genève, et Daoud Beissah, administrateur délégué, des Etats-Unis du Mexique, à Monrovia (Libéria). La société est engagée par la signature individuelle de l'administrateur délégué ou par la signature collective des deux autres administrateurs. Locaux: 40, rue du Stand.

Andere, durch Gesetz oder Verordnung zur Veröffentlichung im SHAB. vorgeschriebene Anzeigen — Autres avis, dont la publication est prescrite dans la FOSC. par des lois ou ordonnances

Roamer Watch S.A., Solothurn

Herabsetzung des Grundkapitals und Aufforderung an die Gläubiger gemäss Artikel 733 OR

Zweite Veröffentlichung

Die Generalversammlung der Aktionäre der Firma Roamer Watch Co. S.A., in Solothurn, hat am 14. Dezember 1956 die Herabsetzung des Grundkapitals von Fr. 4 200 000 auf Fr. 3 600 000 durch Rückzahlung von je Fr. 1000 auf jede der voll einbezahlten Aktien beschlossen.

Den Gläubigern der Gesellschaft wird hiermit bekanntgegeben, dass sie innert der Frist von 2 Monaten, seit der 3. Publikation dieses Beschlusses, durch schriftliche Anmeldung ihrer Forderungen bei Notar Dr. Fritz Reinhardt, Gurzelengasse 27, in Solothurn, Befriedigung oder Sicherstellung verlangen können.

(AA. 314^a)

Solothurn, den 14. Dezember 1956.

Roamer Watch Co. S.A.,
der Präsident des Verwaltungsrates: L. Meyer.

Nylon Products AG. in Liq., Zürich

Liquidations-Schuldenruf gemäss Artikel 742 und 745 OR

Zweite Veröffentlichung

In der Generalversammlung vom 5. September 1956 hat die Nylon Products AG. ihre Liquidation beschlossen. Die Gläubiger der Gesellschaft werden hiermit aufgefordert, gemäss Art. 742, Abs. 2, OR, ihre allfälligen Ansprüche innert 20 Tagen dem Liquidator der Gesellschaft, Herrn Jean Frei, Schweizergasse 21, Zürich 1, zu melden.

(AA. 315^a)

Zürich, den 19. Dezember 1956.

Der Liquidator.

Weberei Riedern AG. in Riedern (Glarus)

Auflösung durch Fusion mit der Spälty & Cie. AG., in Netstal, gemäss Art. 742 und 748 OR

Dritte Veröffentlichung

Zufolge Fusion mit der Spälty & Cie. AG., in Netstal, wird die Weberei Riedern AG., in Riedern (Glarus), aufgelöst. Allfällige Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft werden hiermit ersucht, ihre Forderungen gemäss Art. 742 und 748, Ziff. 1, OR, bis 27. Dezember 1956 bei der unterzeichneten Gesellschaft anzumelden. Sofern innert dieser Frist nicht ausdrücklich Widerspruch erhoben wird, gehen allfällige Schulden auf die unterzeichnete Gesellschaft über.

(AA. 301^a)

Netstal, den 6. Dezember 1956.

Spälty & Cie. AG.

Mitteilungen - Communications - Comunicazioni

Wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland

Ausführungserlasse zum Bundesbeschluss vom 28. September 1956

Sofern, wie heute angenommen werden darf, gegen den Bundesbeschluss vom 28. September 1956 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland bis zum 28. Dezember 1956 das Referendum nicht ergriffen wird, tritt dieser Bundesbeschluss am 1. Januar 1957 in Kraft. Zu seiner Ausführung haben der Bundesrat und die zuständigen Departemente eine Reihe von Ausführungsvorschriften beschlossen, die ebenfalls auf den 1. Januar 1957 in Kraft gesetzt werden sollen. Sie werden, vorausgesetzt, dass der Bundesbeschluss unangefochten bleibt, am 29. Dezember 1956 in der Amtlichen Eidgenössischen Gesetzesammlung veröffentlicht werden. Im Schweizerischen Handelsamtsblatt werden sie vorläufig unverbindlich bekanntgegeben.

Gemäss den Schluss- und Uebergangsbestimmungen des Bundesbeschlusses vom 28. September 1956 bleiben die gestützt auf seinen Vorgänger, den Ende des Jahres ablaufenden Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933/22. Juni 1939 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland erlassenen Ausführungsvorschriften und angeordneten Massnahmen über den 31. Dezember 1956 hinaus in Kraft, soweit sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht aufgehoben oder abgeändert worden sind. Abzuändern oder aufzuheben sind diejenigen Vorschriften, die zum neuen Bundesbeschluss in Widerspruch stehen.

Um die Aussenhandelsgesetzgebung übersichtlicher zu gestalten, beschränkt sich der Bundesrat nicht auf die Anpassung der geltenden Vorschriften. Er nimmt die Revision zum Anlass, die in zahlreichen Erlassen zerstreuten Vorschriften soweit möglich in einigen wenigen neuen Erlassen zusammenzufassen. Dies ermöglicht, eine grosse Zahl von Erlassen aufzuheben.

Material bringt die neue Regelung keine grundlegenden Neuerungen. Sie übernimmt, soweit notwendig, die Vorschriften, die in irgend einer Form bisher schon bestanden haben, präzisiert und vervollständigt sie und bringt sie, was speziell für die Vorschriften über den gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland eine beachtenswerte Neuerung bedeutet, in eine systematische Ordnung, womit der Ueberblick über die Gesetzgebung erleichtert wird.

Durch die im Sinne einer solchen Bereinigung und Kodifikation erlassenen neuen Ausführungsvorschriften werden insgesamt 110 Erlasse aufgehoben.

Verordnung

über den Warenverkehr mit dem Ausland

(Vom 17. Dezember 1956)

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Art. 1, 2, 3 und 12 des Bundesbeschlusses vom 28. September 1956 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland, beschliesst:

Art. 1. Mit der Prüfung von Massnahmen zur Regelung der Wareneinfuhr, -ausfuhr und -durchfuhr im Sinne des Bundesbeschlusses vom 28. September 1956 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland wird das Volkswirtschaftsdepartement beauftragt. Es stellt dem Bundesrat seine Anträge.

Art. 2. Soweit der Bundesrat die Waren bezeichnet, deren Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von einer Bewilligung abhängig ist, kann das Volkswirtschaftsdepartement Ausnahmen verfügen oder die Massnahmen auf Waren aus bzw. nach bestimmten Ländern beschränken sowie für die Erteilung der Bewilligungen für einzelne Waren und Länder Kontingente festsetzen.

Art. 3. Zuständig für die Erteilung der Bewilligungen ist die Sektion für Ein- und Ausfuhr der Handelsabteilung.

Das Volkswirtschaftsdepartement kann, soweit nötig, weitere Bewilligungstellen einsetzen und überdies auch andere Organisationen zur Mitwirkung heranziehen.

Die Bewilligungsstellen und die andern zur Mitwirkung herangezogenen Organisationen unterstehen der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartements, welche ihnen die erforderlichen Weisungen erteilt und die Aufsicht über sie ausübt.

Art. 4. Für die Erteilung der Bewilligungen sind insbesondere die folgenden Grundsätze massgebend:

- Bewilligungen dürfen nur an Personen und Firmen erteilt werden, die im schweizerischen Zollgebiet niedergelassen sind, und sich im betreffenden Geschäftszweig mit der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr gewerbmässig und in regulärer Weise befassen, oder dartun, dass sie sich damit in dieser Weise befassen werden; zudem müssen sie Gewähr dafür bieten, dass sie die an die Bewilligungen geknüpften Bedingungen erfüllen.
- Die Erteilung der Bewilligungen kann vom Umfang der bisherigen Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr des Geschüftstellers sowie von der Erfüllung von Bedingungen, die in der Zweckbestimmung des Bundesbeschlusses vom 28. September 1956 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland liegen, abhängig gemacht werden.
Wenn eine Person oder Firma den Nachweis über frühere Einfuhren, Ausfuhren oder Durchfuhren nicht erbringen kann, im übrigen aber die Voraussetzungen von lit. a erfüllt, soll sie, im Rahmen der vorhandenen Kontingente, trotzdem angemessen berücksichtigt werden.
- Produzenten, die aus der Beschränkung der Einfuhr der von ihnen hergestellten Waren Nutzen ziehen sowie Organisationen solcher Produzenten, sollen in der Regel keine Einfuhrbewilligungen für gleiche Waren verabfolgt werden.
- Bewilligungen werden stets unter dem Vorbehalt erteilt, dass sie hinfällig erklärt werden können, sofern die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr vorhanden sind oder in der Folge entgegenstehende Vorschriften erlassen werden.
- Die Gültigkeitsdauer der Bewilligungen richtet sich nach handelspolitischen Bedürfnissen. Sie beträgt aber, die allenfalls vorzunehmenden Verlängerungen inbegriffen, höchstens 1 Jahr.

Art. 5. Wird durch besondern Bundesratsbeschluss eine Bewilligungspflicht angeordnet, so wird sie bei zollfreier Einlagerung und Freipassabfertigung wirksam

- für in eidgenössischen Niederlagshäusern oder mit Zweijahresgeleitschein abgefertigte, in Privatlager eingelagerte Waren im Zeitpunkte der Auslagerung;
- für mit Freipass abgefertigte Waren nach Ablauf der im Freipass vorgemerkten Gültigkeitsfrist, sofern die Waren nicht innerhalb dieser Frist wieder ausgeführt oder zur Einfuhr verzollt worden sind.

Art. 6. An die Erteilung von Bewilligungen sowie an die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren ist die Bedingung geknüpft, dass die Vorschriften und Verfügungen über den Warenverkehr eingehalten werden, die gestützt auf den Bundesbeschluss vom 28. September 1956 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland erlassen werden.

Art. 7. Wer für sich oder einen andern um eine Bewilligung nachsucht, hat der Wahrheit entsprechende und vollständige Angaben zu machen.

Die Uebertragung von Bewilligungen wie auch ihre Ausnützung zugunsten Dritter ist untersagt.

Art. 8. Sind zur Erreichung der Zweckbestimmung des Bundesbeschlusses vom 28. September 1956 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland andere Bewilligungen als Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrbewilligungen oder Bescheinigungen oder Visa notwendig, so finden, soweit keine besondern Vorschriften aufgestellt werden, diejenigen der Art. 2-7 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

Art. 9. Die mit der Durchführung des Bundesbeschlusses vom 28. September 1956 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland und seiner Ausführungsvorschriften betrauten Organe sind befugt, von Personen und Firmen, bei denen sie prüfen, ob sie die Vorschriften über den Warenverkehr eingehalten haben, die dazu erforderliche Auskunft, die Vorlage von Belegen, die Einsicht in Bücher und Korrespondenzen sowie den Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen zu verlangen. Wird diesen Verlangen nicht oder ungenügend entsprochen und besteht der Verdacht einer Widerhandlung gegen die Vorschriften über den Warenverkehr, so kann die Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes Strafanzeige erstatten.

Drittpersonen und -firmen sind verpflichtet, über Tatsachen, welche für die Durchführung des Warenverkehrs von Bedeutung sein können, wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen, Belege vorzulegen, in Bücher und Korrespondenzen Einsicht zu gewähren und Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen zu gestatten. Diese Pflicht entfällt, wenn nach Art. 75 und 77 bis 79 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege die Aussage verweigert werden könnte, sowie wenn nach Art. 47 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen eine Pflicht zur Geheimhaltung besteht.

Art. 10. Beschwerden im Sinne der Artikel 5 und 6 des Bundesbeschlusses vom 28. September 1956 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland sind bei der zuständigen Behörde innert 30 Tagen seit dem Eingang der schriftlichen Ausfertigung des Entscheides einzureichen.

Zur Erhebung der Beschwerde ist berechtigt, wer in dem angefochtenen Entscheide als Partei beteiligt war oder durch ihn in seinen Rechten verletzt worden ist.

Art. 11. Widerhandlungen gegen diese Verordnung sowie gegen die übrigen Vorschriften und Verfügungen über den Warenverkehr, die gestützt auf den Bundesbeschluss vom 28. September 1956 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland erlassen sind oder erlassen werden, insbesondere auch die Verletzung von Bedingungen, die an Bewilligungen und Bescheinigungen sowie an die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren geknüpft sind, fallen unter Art. 8 des Bundesbeschlusses und werden gemäss dessen Art. 9 verfolgt und beurteilt.

Art. 12. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Soweit nicht ausdrücklich andere Stellen damit betraut sind, sind das Volkswirtschaftsdepartement und das Finanz- und Zolldepartement mit dem Vollzug beauftragt.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird diejenige vom 12. Mai 1950 über die Warenein- und -ausfuhr aufgehoben.

Bundesratsbeschluss Nr. 1 über die Wareneinfuhr

(Vom 17. Dezember 1956)

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Art. 1, 2 und 12 sowie in Anwendung von Art. 11, Abs. 2, des Bundesbeschlusses vom 28. September 1956 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland, beschliesst:

Art. 1. Die Einfuhr der hienach genannten Waren ist nur mit einer besondern Bewilligung der Sektion für Ein- und Ausfuhr der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes zulässig:

Tarifnummer	Warenbezeichnung
ex 44b	Gemüsekonserven, ausgenommen Erbsenkonserven
87a ³	Forellen
179	Kalkoberleder, chromgegerbt, narbenschwarz oder farbig chagriniert (Box-calf)
181	Oberleder, andere.
188a/b	Lederwaren, fertige, ausgenommen Reiseartikel und solche, die unter Nr. 189 des allgemeinen Tarifes fallen
193/201	Schuhe und Pantoffeln
221	Laubbrennholz
235/237	Bau- und Nutzholz, in der Längenrichtung gesägt oder gespalten, auch fertige behauen
259/267	Schreinerwaren, Möbel und Möbelteile, massiv oder furniert, auch ganz oder teilweise aus gebogenem Holz
268b	Luxus-, Galanterie- und Phantasieartikel; sog. Kleinmöbel, andere

Tarifnummer	Warenbezeichnung
ex 299	Seidenpapiere von 25 Gramm und darunter per Quadratmeter, ausgenommen Zigarettenpapier
301	Druckpapier, Schreib-, Post- und Zeichnungspapier, einfarbig, anderes
306e	Papiere und Kartons mit gepressten und geprägten Dessins
307c	Pergament- und Pergaminpapier, auch imitiert
307 d	Chemisch präparierte und lichtempfindliche Papiere
ex 308	Papiere, geschnitten in der Breite von weniger als 25 cm, auch aufgerollt, ausgenommen Zigarettenpapier
	Baumwollgewebe:
	- glatt oder geköpert:
360/361	- - roh oder cremiert, gebleicht, mercerisiert, imprägniert
363/364a	- - gefärbt:
365a	- - im Gewichte von 6 kg und darüber per 100 m ²
366a	- - bedruckt:
367/368	- - im Gewichte von 6 kg und darüber per 100 m ²
369/370	- buntgewebt
	- gemästert, wie Piqués, Basins, Damast; Brillantés, Storen; Gewebe, gestreift, kariert, etc.; Drehergewebe; Drilich; Finettes, Handtücher, Tischtücher, etc., mit oder ohne Franseu, nicht abgepasst
	Gewebe aus den unter Nr. 396 genannten Spinnstoffen:
407/409	- roh, auf 5 mm im Geviert enthaltend 9 bis und mit 35 Fäden
411a/413	- gekocht, gelaugt (gebaucht), cremiert, gebleicht; imprägniert; gefärbt, bedruckt; buntgewebt
417, 418	Decken (Bett- und Tischdecken, etc.), abgepasst
430	Matten, Bodendecken und Teppiche aus den unter Nr. 396 genannten Spinnstoffen, auch mit eingefasstem Rand oder mit Fransen, gewebt aus Jute
	Kunstseidegarne aus Viskose, nicht für den Detailverkauf hergerichtet:
446a/b	- roh
ex 446g/h	- gefärbt, bedruckt, etc.
447d ¹ /h ² , 448	Gewebe aus Seide, Floretseide, Kunstseide
470	Wollgarne, für den Detailverkauf hergerichtet
472	Kammgarngewebe, roh
	Wollgewebe, gebleicht, gefärbt, bedruckt, buntgewebt (Streichgarn- und Kammgarngewebe):
474	- im Gewichte von mehr als 300 Gramm per Quadratmeter
ex 475b	- im Gewichte von 300 Gramm und darunter per Quadratmeter, andere, ausgenommen Mobair, Alpaca- und Panamawollstoffe, Glitterflausch, Spitzengewebe
479/480	Decken (Bett- und Tischdecken, etc.), abgepasst
481/482	Bodenteppiche
488	Filztücher aus Wolle
507	Matten, Bodendecken und dgl. aus den in die Nrn. 502 und 503 des allgemeinen Tarifs gehörenden Materialien, andere
ex 522	Schläuche und Röhren dieser Nummer, ausgenommen Laufmäntel und Schläuche für Fahrzeuge aller Art
529	Nicht anderweit genannte Kautschuk- und Guttaperchawaren
530, 532/533	Leibwäsche
537/539, 541	Wirk- und Strickwaren, mit oder ohne Näharbeit
541b/543, 545	Kleidungsstücke für Herren und Knaben
546, 548	Kleidungsstücke für Damen und Mädchen
549, 550b/551	Pelzwerk, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt, zugeschnitten und fertig, anderes
571b	Steinkohlen
643a	Koks
645	Brikette aller Art
646a/b	Töpferwaren:
680b	- Porzellan aller Art (Gebrauchsgegenstände)
ex 681	- im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt, ausgenommen Wandplatten aus Ton mit angeformter oder ausgesetzter Seifenschale sowie Handtuchhaken, etc.
686	Fensterglas, glatt oder gerippt, naturfarbig
	Hohlglas und Glaswaren:
693	- nicht geschliffen oder nur mit abgeschliffenem Boden, eingeriebenem Stöpsel oder auch mit einer Marke, einem Namen oder Zellen versehen, sofern nicht graviert, aus farblosem (sog. weissem) Glas, nicht unter die Nr. 693a fallend
694c	- aller Art, geschliffen, graviert, gefärbt, vergoldet, etc., auch in Verbindung mit andern Materialien, edle Metalle ausgenommen
721a	Eisen, geschmiedet oder warmgewalzt, jeden Profils: durch Beizen oder Glühen entzundert
	Eisen, gezogen oder kaltgewalzt:
722	- roh, auch gegläht, im Gewichte von:
	- - 12 kg und darüber per Laufmeter
	- - weniger als 12 kg per Laufmeter:
723b	- - - anderes
781b	Kochherde und Oefen, andere
783b, 784b	Möbel aller Art dieser Nummern, auch in Verbindung mit Holz, sofern das Gewicht des Eisens vorherrscht
787e, 788b, 789b	Waren aus Blech, Drabt, Schlosser- und Spenglerwaren dieser Nummern
810	Messerschmiedwaren
834/837	Waren aus Kupfer und Kupferlegierungen, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt
873a	Plattierfe, im Feuer oder auf elektro-chemischem Wege vergoldete oder versilberte Waren
874a	Goldschmiedwaren
874b	Silberschmiedwaren, auch vergoldet
874c	Bijouterie, echt
882g/h	Kühmaschinen, -apparate aller Art sowie Teile von solchen Maschinen und Apparaten, das Stück im Gewichte bis 500 kg
882i	Kühlschränke aller Art, ohne Einbau
889a	Nähmaschinen
889b	Fertige Teile von Nähmaschinen
892	Hauswirtschaftliche Maschinen
893a/b	Landwirtschaftliche Maschinen, im allgemeinen Tarif nicht anderweit genannt
ex 896/898b M 5	Landwirtschaftliche Traktoren
ex 894c/898b M 6	Holzbearbeitungsmaschinen
ex 897b/898e M 9	Staubsauger und Blocher
913a/b	Motorfahräder
914a/d	Automobile, Chassis für Automobile
ex 914g	Landwirtschaftliche Traktoren
917	Fertige Bestandteile von Fahrrädern aller Art, andere als solche der Nr. 917a
943	Photographische Apparate
948a ¹	Schreibmaschinen sowie Teile zu solchen
948a ²	Kassakontrollapparate und Registrier-Buchungsmaschinen sowie Teile zu solchen
948b ¹ /b ⁴	Rechenmaschinen sowie Teile zu solchen
954a	Radioapparate

Tarifnummer	Warenbezeichnung
955	Phonographen; Graphophone; Kinematographen und ähnliche Apparate
955a	Tonträger aller Art, bespielt
957a/b	Pianos, Tafel- und Flügelklaviere, von Hand spielbar, auch mit Spielapparat
1077	Leim, flüssig oder in Pulverform
1109/1110	Farben aller Art, zubereitet
1113	Firnlisse, Lacke und Sikkative, auch mit Farbstoffen versetzt; Standöl
1149	Glühlampen mit Sockel
1151a/d	Lampen und Leuchter für elektrisches Licht
1152/1153	Reiseartikel aller Art
1155b	Blei- und Farbstifte, zusammengesetzt, mit Holz- oder Papierschäftung; Schreibkreiden, andere als solche der Nr. 1155a
1160a/b	Spielzeug aller Art

Art. 2. Für die einfuhrbeschränkten Waren aus Art. 1, nämlich für Landwirtschaftstraktoren (aus den Tarifnummern 896/898b M 5, 914g), sowie für Lastwagen, Trolleybusse, Omnibusse und Gesellschaftswagen der schweren Kategorie (aus den Tarifnummern 914c/d), findet der Gebührentarif vom 17. Dezember 1956 über die Erteilung von Bewilligungen, Bescheinigungen und Visa im Warenverkehr mit dem Ausland Anwendung.

Für alle übrigen Waren wird für die Erteilung der Bewilligung zur Einfuhr eine Kanzleigebühr von 2 Franken pro Bewilligung erhoben. Wenn solche Waren einer Überwachung oder Beschränkung unterstellt werden, so kann die Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes durch Weisung an die Bewilligungsstellen den in Abs. 1 genannten Gebührentarif vom 17. Dezember 1956 anwendbar erklären.

Art. 3. Aufgehoben werden die folgenden Bundesratsbeschlüsse über die Beschränkung der Einfuhr:

BRB Nr. 2 vom 26. Februar 1932	(BS 10, 542);
BRB Nr. 3 vom 23. März 1932	(BS 10, 547);
BRB Nr. 5 vom 24. Mai 1932	(BS 10, 549);
BRB Nr. 6 vom 3. Juni 1932	(BS 10, 551);
BRB Nr. 7 vom 29. Juni 1932	(BS 10, 553);
BRB Nr. 8 vom 4. Juli 1932	(BS 10, 555);
BRB Nr. 10 vom 20. September 1932	(BS 10, 557);
BRB Nr. 11 vom 11. Oktober 1932	(BS 10, 558);
BRB Nr. 12 vom 15. November 1932	(BS 10, 559);
BRB Nr. 13 vom 12. Dezember 1932	(BS 10, 561);
BRB Nr. 14 vom 23. Dezember 1932	(BS 10, 562);
BRB Nr. 15 vom 16. Januar 1933	(BS 10, 563);
BRB Nr. 16 vom 23. Februar 1933	(BS 10, 564);
BRB Nr. 20 vom 16. Mai 1933	(BS 10, 565);
BRB Nr. 21 vom 12. Juni 1933	(BS 10, 567);
BRB Nr. 22 vom 21. Juli 1933	(BS 10, 568);
BRB Nr. 23 vom 15. September 1933	(BS 10, 569);
BRB Nr. 24 vom 29. September 1933	(BS 10, 571);
BRB Nr. 25 vom 18. Oktober 1933	(BS 10, 572);
BRB Nr. 28 vom 10. November 1933	(BS 10, 573);
BRB Nr. 29 vom 11. Dezember 1933	(BS 10, 575);
BRB Nr. 30 vom 23. Januar 1934	(BS 10, 576);
BRB Nr. 31 vom 6. März 1934	(BS 10, 578);
BRB Nr. 33 vom 27. April 1934	(BS 10, 579);
BRB Nr. 34 vom 26. Juni 1934	(BS 10, 581);
BRB Nr. 35 vom 13. Juli 1934	(BS 10, 582);
BRB Nr. 36 vom 3. August 1934	(BS 10, 583);
RBB Nr. 37 vom 2. Oktober 1934	(BS 10, 584);
BRB Nr. 38 vom 29. Januar 1935	(BS 10, 585);
BRB Nr. 39 vom 23. April 1935	(BS 10, 586);
BRB Nr. 41 vom 6. August 1935	(BS 10, 587);
BRB Nr. 42 vom 1. November 1935	(BS 10, 588);
BRB Nr. 43 vom 4. Januar 1936	(BS 10, 590);
BRB Nr. 44 vom 27. Januar 1936	(BS 10, 591);
BRB Nr. 60 vom 13. April 1949	(AS 1949, 376);
BRB Nr. 61 vom 29. April 1949	(AS 1949, 405);
BRB Nr. 65 vom 3. November 1950	(AS 1950, 1189) sowie die ihn abändern-
BRB vom 9. November 1950	(AS 1950, 1248) und [den.
BRB vom 14. November 1950	(AS 1950, 1251);
BRB Nr. 66 vom 20. April 1951	(AS 1951, 409);
BRB Nr. 67 vom 21. Juli 1953	(AS 1953, 582);
BRB Nr. 68 vom 9. Februar 1954	(AS 1954, 332).

Aufgehoben werden die folgenden Verfügungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über die Beschränkung der Einfuhr:

Vfg Nr. 6 vom 21. April 1932	(BS 10, 596);
Vfg Nr. 10 vom 24. Juni 1932	(BS 10, 597);
Vfg Nr. 12 vom 12. Juli 1932	(BS 10, 598);
Vfg Nr. 13 vom 6. August 1932	(BS 10, 599);
Vfg Nr. 19 vom 15. November 1932	(BS 10, 600);
Vfg Nr. 20 vom 12. Dezember 1932	(BS 10, 601);
Vfg Nr. 23 vom 16. Januar 1933	(BS 10, 602);
Vfg Nr. 25 vom 28. Februar 1933	(BS 10, 603);
Vfg Nr. 27 vom 6. Juni 1933	(BS 10, 604);
Vfg Nr. 29 vom 15. September 1933	(BS 10, 605);
Vfg Nr. 33 vom 10. November 1933	(BS 10, 606);
Vfg Nr. 44 vom 29. Januar 1935	(BS 10, 607);
Vfg Nr. 53 vom 13. August 1936	(BS 10, 609);
Vfg Nr. 54 vom 12. August 1937	(BS 10, 610);
Vfg Nr. 55 vom 26. November 1937	(BS 10, 611);
Vfg Nr. 56 vom 3. November 1950	(AS 1950, 1199); sowie die sie abändern-
Vfg vom 30. November 1950	(AS 1950, 1288) und [den.
Vfg vom 16. Juni 1951	(AS 1951, 567).

Art. 4. Für die in den Bundesratsbeschlüssen gemäss Art. 3, Abs. 1, aufgeführten Waren bleibt die auf Grund anderer Erlasse angeordnete Einfuhrbewilligungspflicht vorbehalten.

Art. 5. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1957 in Kraft. Das Volkswirtschaftsdepartement und das Finanz- und Zolldepartement sind mit dem Vollzug beauftragt.

Bundesratsbeschluss Nr. 6 über die Ueberwachung der Einfuhr

(Vom 17. Dezember 1956)

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Art. 2 und 12 des Bundesbeschlusses vom 28. September 1956 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland, beschliesst:

Art. 1. Artikel 2 des Bundesratsbeschlusses Nr. 2 vom 30. Januar 1951 über die Ueberwachung der Einfuhr (Einfuhrzertifikate) wird aufgehoben und durch folgende neue Bestimmung ersetzt:

Art. 2. Die Verordnung vom 17. Dezember 1956 über den Warenverkehr mit dem Ausland findet sinngemäss Anwendung.

Widerhandlungen gegen diesen Beschluss und die gestützt auf ihn erlassenen Einzelverfügungen sowie die Nichteinhaltung der eingegangenen Verpflichtungen werden auf Grund von Art. 8 des Bundesbeschlusses vom 28. September 1956 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland in Verbindung mit Art. 11 der in Abs. 1 genannten Verordnung geahndet.

Art. 2. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Gebührentarif

für die Erteilung von Bewilligungen, Bescheinigungen und Visa im Warenverkehr mit dem Ausland

(Vom 17. Dezember 1956)

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Art. 2, Abs. 3, des Bundesbeschlusses vom 28. September 1956 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland sowie auf Art. 20, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 30. September 1955 über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge, beschliesst:

Art. 1. Für die Erteilung von Bewilligungen, Bescheinigungen und Visa, die gemäss den Ausführungsvorschriften zum Bundesbeschluss vom 28. September 1956 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland und des Bundesgesetzes vom 30. September 1955 über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge für den Warenverkehr mit dem Ausland benötigt werden, wird, sofern nicht besondere Vorschriften eine andere Regelung vorsehen und vorbehaltlich von Art. 2 hienach, eine Gebühr von 1‰ des Warenwertes der Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrsendungen erhoben. Die Gebühr beträgt mindestens 2 Franken und höchstens 500 Franken pro Bewilligung, Bescheinigung oder Visum.

Art. 2. Die für die Beurteilung von Ausfuhrgesuchen durch besondere Erlasse eingesetzten Kontingentsverwaltungsstellen können für die von ihnen visierten Gesuche eine Gebühr bis zu 1‰ des auf den Ausfuhrgesuchen angegebenen Warenwertes, höchstens aber 500 Franken pro visiertes Gesuch, erheben. Der Gebührenansatz soll nicht höher sein, als dass daraus Einnahmen erzielt werden; die dazu ausreichen, die aus der Kontingentsverwaltung erwachsenden Unkosten zu decken.

Art. 3. Als Warenwert im Sinne von Artikel 1 und 2 gilt der Grenzwert gemäss Artikel 6 der Verordnung vom 1. Dezember 1936 über die Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Ausland.

Art. 4. Für Sonderabfertigungen jeder Art ist, nebst den daraus entstehenden Barauslagen und zusätzlich zu den Gebühren gemäss Artikel 1 und 2, eine Gebühr von 2 Franken zu entrichten.

Art. 5. Bei Vorliegen besonderer, wichtiger Gründe kann die Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes den in Artikel 1 festgesetzten Gebührenansatz allgemein oder im Einzelfall herabsetzen oder die Gebühr erlassen.

Die Handelsabteilung kann ferner von den Bestimmungen in Artikel 6, lit. a und b dieses Beschlusses Ausnahmen anordnen.

Art. 6. Für die Erhebung der Gebühren gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

- Für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Bewilligung oder Bescheinigung ist nur eine Kanzleigebür von 5‰ des dem unausgenützten Warenwert entsprechenden Gebührenbetrages zu erheben; diese Kanzleigebür beträgt aber mindestens 2 Franken und höchstens 5 Franken pro Bewilligung oder Bescheinigung.
- Für nachgewiesenermassen nicht oder nicht vollständig verwendete Bewilligungen, Bescheinigungen oder Visa gemäss Art. 1 wird die Gebühr verhältnismässig zurückerstattet, unter Abzug des der ausgenützten Warenmenge bzw. des dem ausgenützten Warenwert entsprechenden Gebührenbetrages sowie einer Kanzleigebür von 10‰ des zurückerstattenden Betrages; diese Kanzleigebür beträgt aber mindestens 2 Franken und höchstens 10 Franken pro Bewilligung oder Bescheinigung. Gebührenbeträge unter 5 Franken werden nur auf Gesuch hin zurückerstattet. Der Anspruch auf Gebührenrückerstattung erlischt in jedem Falle, wenn die Bewilligung oder Bescheinigung nicht spätestens innert Jahresfrist seit Ablauf der Gültigkeitsdauer der Bewilligungsstelle vorgelegt wird.
- Die Gebührenpflichtigen haben auf Verlangen der für die Ausstellung von Bewilligungen, Bescheinigungen und Visa zuständigen Stellen diesen sämtliche Belege zur Einsicht zu unterbreiten, die für die Gebührenfestsetzung oder -rückerstattung von Bedeutung sind.
- Wer sich der Gebührenhinterziehung schuldig macht, hat die Gebührenrückzahlung nachzutragen. Die Strafverfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 7. Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Einfuhrgebührentarife Nrn. 32 und 39 vom 26. Juli 1937 bzw. 27. Dezember 1949, der Bundesratsbeschluss Nr. 3 vom 15. Mai 1951 über die Ueberwachung der Einfuhr, der Gebührentarif vom 18. Juni 1951 über die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen sowie Art. 2 der Verfügung Nr. 1 des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 18. Juni 1951 über die Ueberwachung der Ausfuhr lebenswichtiger Güter aufgehoben.

Bundesratsbeschluss über den gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland

(Vom 17. Dezember 1956)

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Art. 1, 2, 3 und 12 des Bundesbeschlusses über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland vom 28. September 1956, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieser Bundesratsbeschluss findet Anwendung auf den Zahlungsverkehr mit den im Anhang genannten Ländern oder Währungsgebieten (gebundener Zahlungsverkehr).

² Besondere Vorschriften und zwischenstaatliche Vereinbarungen über den Zahlungsverkehr mit einzelnen Ländern oder Währungsgebieten sind vorbehalten.

Art. 2

¹ Der gebundene Zahlungsverkehr wickelt sich über die Schweizerische Nationalbank ab.

² Die Schweizerische Verrechnungsstelle kann auch andere Banken zur Abwicklung des gebundenen Zahlungsverkehrs mit bestimmten Ländern ermächtigen.

³ Die Schweizerische Verrechnungsstelle kann die Postverwaltung, Transportanstalten sowie andere Stellen ermächtigen, im Rahmen ihres Geschäftsbereichs Einzahlungen entgegenzunehmen und Auszahlungen zu leisten.

⁴ Die Ermächtigungen können von besondern Bedingungen abhängig gemacht werden; die Schweizerische Verrechnungsstelle erteilt die nötigen Weisungen.

Art. 3

Unter Personen im Sinne dieses Bundesratsbeschlusses werden natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Handelsgesellschaften verstanden.

II. Die Einzahlungspflicht

Art. 4

¹ Einzahlung in den gebundenen Zahlungsverkehr ist zu leisten:

- für eine in die Schweiz eingeführte oder zur Einfuhr in die Schweiz bestimmte Ware mit Ursprung in einem Land, mit dem die Schweiz im gebundenen Zahlungsverkehr steht, sowie für die damit verbundenen Nebenkosten;
- für ein in ein schweizerisches Schiffsregister einzutragendes oder eingetragenes See- oder Binnenschiff mit Herkunft aus einem Land, mit dem die Schweiz im gebundenen Zahlungsverkehr steht;
- für eine für den Betrieb oder Unterhalt eines von der Schweiz aus betriebenen See- oder Binnenschiffes bestimmte Ware mit Ursprung in einem Land, mit dem die Schweiz im gebundenen Zahlungsverkehr steht;
- für eine zugunsten einer in der Schweiz domizilierten Person erbrachte Leistung mit Ursprung in einem Land, mit dem die Schweiz im gebundenen Zahlungsverkehr steht.

² Die Einzahlung für eine Ware oder Leistung ist nach dem Ursprungsland, für ein Schiff nach dem Herkunftsland vorzunehmen. Die Schweizerische Verrechnungsstelle kann bewilligen, dass die Einzahlung nach einem anderen Land vorgenommen wird.

³ Es ist der Wert der Ware, des Schiffes oder der Leistung einzuzahlen. Als solcher gilt der zwischen den Parteien vereinbarte Preis.

⁴ Zahlungen in anderen als den in Abs. 1 genannten Fällen von in der Schweiz domizilierten Personen an Personen mit Domizil in einem der im Anhang genannten Länder sind im gebundenen Zahlungsverkehr mit diesem Land zu überweisen.

Art. 5

¹ Von der Einzahlungspflicht sind allgemein ausgenommen:

- Zahlungen für Waren, die weder in die Schweiz eingeführt werden noch für den Betrieb oder Unterhalt eines von der Schweiz aus betriebenen See- oder Binnenschiffes bestimmt sind;
- Zahlungen für Waren oder Leistungen mit Ursprung in einem Land, mit dem die Schweiz nicht im gebundenen Zahlungsverkehr steht;
- Zahlungen für Waren, die im Grenzverkehr gestützt auf Art. 58 des Bundesgesetzes über das Zollwesen vom 1. Oktober 1925 zollfrei oder unter Zollbegünstigung eingeführt werden;
- Zahlungen von Kapitalien und Kapitalerträgen.

Wer eine Ausnahme von der Einzahlungspflicht geltend macht, hat auf Verlangen der Schweizerischen Verrechnungsstelle die ihm zugänglichen Belege einzureichen.

² Die Schweizerische Verrechnungsstelle ist befugt, von der Einzahlungspflicht zu befreien. Sie kann auch bewilligen, dass im gebundenen Zahlungsverkehr Zahlungen auf andere Weise als durch Einzahlung an die in Art. 2 genannten Stellen geleistet werden.

Geltungsbereich

Zahlungsabwicklung

a) Nationalbank
b) Ermächtigte Banken

c) andere Stellen

Begriff der Personen

Einzahlungspflicht

a) bei Waren, Schiffen und Leistungen

b) in andern Fällen

Ausnahmen von der Einzahlungspflicht

a) allgemeine Ausnahmen

b) Ausnahmen in besondern Fällen

Art. 6

Ursprung von
ausländischen Waren

¹ Ursprungsland von Naturerzeugnissen ist das Land, in dem sie erzeugt worden sind, von angefertigten Erzeugnissen das Land, in dem sie die letzte Beschaffenheit erhalten haben. Im Zweifelsfall gilt das Land, aus dem die Ware geliefert worden ist, als Ursprungsland.

² Sind Waren in einem andern als dem Erzeugungsland bearbeitet worden, so ist das Land der letzten Bearbeitung Ursprungsland.

³ Die Einfuhrverzollung einer Ware in einem Drittland ändert ihren Ursprung nicht.

⁴ Wer für eine Ware in der Schweiz die Zollabfertigung vornehmen lässt, ist verpflichtet, wahrheitsgetreu das Ursprungsland anzugeben.

Art. 7

Herkunft
ausländischer Schiffe

¹ Herkunftsland eines Schiffes ist das Land, in dem es unmittelbar vor der Eintragung in der Schweiz registriert war oder dessen Flagge es führte, oder, falls eine Registrierung oder Flagge fehlte, das Land, in dem das Schiff gebaut worden ist.

² War das Schiff unmittelbar vor der Eintragung in der Schweiz in einem Land, mit dem die Schweiz nicht im gebundenen Zahlungsverkehr steht, jedoch innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Eintragung auch in einem Land, mit dem die Schweiz im gebundenen Zahlungsverkehr steht, registriert oder führte es dessen Flagge, so gilt dieses Land als Herkunftsland, sofern der schweizerische Erwerber nicht nachweist, dass die letzte Eintragung im Ausland nicht zum Zweck der Umgehung der Vorschriften über den gebundenen Zahlungsverkehr gewählt worden ist.

Art. 8

Ursprung ausländischer
Leistungen

Leistungen haben ihren Ursprung in dem Land, in dem der Leistende zurzeit der Erbringung der Leistung sein Domizil hat, Leistungen durch Vermietung oder Vercharterung eines Schiffes oder Leistungen mit einem Schiff in dem Land, in dem das Schiff registriert ist oder, bei Fehlen einer Registrierung, dessen Flagge es führt.

Art. 9

Einzahlungspflichtige
Personen

¹ Zur Einzahlung ist der in der Schweiz domizillierte Schuldner des ausländischen Gläubigers verpflichtet.

² Führt eine andere in der Schweiz domizillierte Person als der privatrechtliche Schuldner eine Ware in die Schweiz ein oder besteht keine privatrechtliche Verpflichtung zur Bezahlung der Ware, so ist zur Einzahlung verpflichtet, wer die Zollabfertigung vornehmen lässt.

³ Lässt eine andere in der Schweiz domizillierte Person als der privatrechtliche Schuldner ein Schiff in ein schweizerisches Schiffsregister eintragen oder besteht keine privatrechtliche Verpflichtung zur Bezahlung des Schiffes, so ist zur Einzahlung verpflichtet, wer die Eintragung vornehmen lässt.

Art. 10

Weiterleitungspflicht

Wer eine der Einzahlungspflicht unterstehende Zahlung, von der er weiss oder wissen sollte, dass sie der Einzahlungspflicht untersteht, in der Schweiz entgegennimmt, hat sie unverzüglich dem gebundenen Zahlungsverkehr zuzuleiten.

Art. 11

Erfüllung der
Einzahlungspflicht

¹ Die Einzahlungen sind in Franken vorzunehmen. Verpflichtungen, die nicht auf Franken lauten, sind zu dem am Tage der Einzahlung gültigen Kurs in Franken umzurechnen.

² Sofern die Schweizerische Nationalbank oder die ermächtigten Banken bei Banken eines Landes Abkommenskonto in dessen Währung unterhalten, kann die Einzahlungspflicht auch durch Verwendung von auszahlungsberechtigten Beträgen aus den Beständen solcher Konten erfüllt werden.

Art. 12

Zeitpunkt
der Einzahlung

Die Einzahlungen sind im Zeitpunkt der Fälligkeit der privatrechtlichen Zahlungsverpflichtung vorzunehmen, spätestens aber im Zeitpunkt der handelsüblichen Fälligkeit von Zahlungsverpflichtungen der betreffenden Art.

Art. 13

Verjährung

¹ Die Einzahlungspflicht verjährt mit Ablauf von zehn Jahren nach ihrer Entstehung, in allen Fällen nach Ablauf von fünfzehn Jahren.

² Die Verjährung wird durch eine Einzahlungsverfügung der Schweizerischen Verrechnungsstelle unterbrochen; sie ruht, solange der Einzahlungspflichtige in der Schweiz nicht betrieben werden kann.

Art. 14

Fortbestand der
Einzahlungspflicht

Zahlungen, die entgegen den Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses vorgenommen werden, entbinden nicht von der Einzahlungspflicht.

III. Die Auszahlungsberechtigung

Art. 15

Auszahlungsberechtigte
Forderungen

¹ Zur Auszahlung im gebundenen Zahlungsverkehr sind zugelassen:

1. Forderungen aus der Lieferung schweizerischer Waren und für die damit verbundenen Nebenkosten;
2. Forderungen aus der Lieferung eines in einem schweizerischen Schiffsregister eingetragenen See- oder Binnenschiffes;

3. Forderungen aus schweizerischen Leistungen;
4. schweizerische Finanzforderungen;
5. andere schweizerische Forderungen mit Bewilligung der Schweizerischen Verrechnungsstelle.

² Andere Forderungen oder Zahlungen können bei Vorliegen besonderer Umstände ausnahmsweise zugelassen werden. Die Gesuche sind bei der Schweizerischen Verrechnungsstelle einzureichen. Diese unterbreitet sie der zuständigen Bundesstelle zum Entscheid.

³ Die Auszahlungsberechtigung muss auch bei Forderungen gegeben sein, deren private Verrechnung von der Schweizerischen Verrechnungsstelle bewilligt wird.

Art. 16

Schweizerischer
Ursprung von Waren

¹ Eine Ware gilt als schweizerisch, wenn sie zuletzt in der Schweiz eine wesentliche Stufe ihres Produktionsprozesses durchlaufen hat. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn sie vollständig in der Schweiz erzeugt worden ist oder in der Schweiz eine vollständige Umwandlung erfahren hat. Wenn keine schweizerische Erzeugung oder vollständige Umwandlung vorliegt, so muss der auf die schweizerische Produktion, einschliesslich angemessener allgemeiner Unkosten, entfallende Anteil an den Gestehungskosten des fertigen Erzeugnisses mindestens 50% betragen. Die aus dem Ausland bezogenen Materialien dürfen bei der Berechnung der Gestehungskosten nicht unter ihrem wirklichen Wert eingesetzt werden.

² Der schweizerische Ursprung einer Ware wird durch die im Anhang zur Ursprungszeugnisverordnung vom 9. Dezember 1929 bezeichneten Stellen bescheinigt. Diese Ursprungsbescheinigungen sind Ursprungszeugnisse im Sinne der Ursprungszeugnisverordnung. Die Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements erteilt den Ursprungszeugnissen die nötigen Weisungen.

Art. 17

Schweizerische Leistungen sind:

1. Leistungen auf dem Gebiete des geistigen und gewerblichen Eigentums, wie Erfindungen, Verfahren, Rezepte, Fabrik- und Handelsmarken, Werke der Literatur und Kunst usw., die von in der Schweiz domizilierten Personen (Art. 19, Abs. 1) in der Schweiz erbracht oder in wesentlichem Umfang bis zur technischen und kommerziellen Reife weiterentwickelt worden sind;
2. Dienstleistungen jeglicher Art oder analoge Leistungen, die von in der Schweiz domizilierten Personen (Art. 19, Abs. 1) erbracht worden sind;
3. Betrieb und Verwendung eines See- oder Binnenschiffes durch eine in der Schweiz domizillierte Person (Art. 19, Abs. 1). Handelt es sich jedoch um ein nicht in einem schweizerischen Schiffsregister eingetragenes Seeschiff, so liegt eine schweizerische Leistung nur vor, wenn das Schiff von einem schweizerischen Schiffseigentümer oder Reeder im Sinne des schweizerischen Seeschiffahrtsgesetzes vom 23. September 1953 zur vorübergehenden Ergänzung eigener oder gemieteter schweizerischer Seeschiffe betrieben oder verwendet wird.

Art. 18

Schweizerische
Finanzforderungen

¹ Im gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Domizilstaat des Schuldners gilt eine Finanzforderung als schweizerisch:

1. wenn sie seit dem vom Eidgenössischen Politischen Departement festgesetzten Stichtag ununterbrochen einem schweizerischen Finanzgläubiger zusteht oder
2. wenn sie nach dem massgebenden Stichtag einem schweizerischen Finanzgläubiger zugefallen ist, unter der Voraussetzung, dass die Forderung
 - a) aus einer unmittelbaren Wiederanlage einer schweizerischen Finanzforderung im gleichen Lande stammt oder
 - b) als Mitgift oder durch Erbfolge von einem im Ausland wohnhaften Berechtigten auf einen schweizerischen Finanzgläubiger übergang oder einer bisher im Ausland wohnhaften Gläubigerin bei der Verheiratung schon zustand oder
 - c) einem schweizerischen Rückwanderer zusteht und ihm schon vor der Rückwanderung zustand oder
 - d) durch Ueberweisung im gebundenen Zahlungsverkehr mit dem betreffenden Land entstanden ist.

² Die Bestimmungen von Abs. 1 finden auch Anwendung auf Erträge, die einem schweizerischen Finanzgläubiger auf Grund eines Nutzniessungsrechtes zustehen.

³ Die Schweizerische Verrechnungsstelle kann bei Vorliegen besonderer Umstände Finanzforderungen, welche die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht erfüllen, als schweizerische Finanzforderungen anerkennen.

Art. 19

Auszahlungsberechtigte
Personen¹ Die Gläubiger

1. einer Forderung aus der Lieferung schweizerischer Ware oder
2. einer Forderung aus der Lieferung eines in einem schweizerischen Schiffsregister eingetragenen See- oder Binnenschiffes oder
3. einer Forderung aus einer schweizerischen Leistung oder
4. aus einer andern schweizerischen Forderung haben Anspruch auf Auszahlung, wenn sie in der Schweiz domiziliert sind. Dies ist bei einer natürlichen Person gegeben, wenn sie sich tatsächlich und dauernd in der Schweiz

a) bei Forderungen aus
der Lieferung von
Waren und Schiffen
oder aus Leistungen
oder bei andern
Forderungen

aufhält, bei einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft, wenn sie Sitz und Geschäftsführung in der Schweiz hat. Die Schweizerische Verrechnungsstelle kann bei Vorliegen besonderer Umstände Ausnahmen bewilligen.

² Als schweizerische Finanzgläubiger, die Anspruch auf Auszahlung haben, gelten:

1. natürliche Personen mit tatsächlichem und dauerndem Aufenthalt in der Schweiz;
2. Schweizer, die bei einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung immatrikuliert sind, jedoch nur für Finanzforderungen, die nicht auf die Währung des Wohnsitzstaates lauten;
3. a) im gebundenen Zahlungsverkehr mit den der Europäischen Zahlungsunion angeschlossenen Ländern: juristische Personen oder Handelsgesellschaften mit Sitz in der Schweiz (Fürstentum Liechtenstein ausgenommen);
b) im gebundenen Zahlungsverkehr mit den übrigen Ländern: juristische Personen oder Handelsgesellschaften mit Sitz in der Schweiz (Fürstentum Liechtenstein ausgenommen), wenn die Schweizerische Verrechnungsstelle anerkannt hat, dass an ihr vorwiegend schweizerische oder liechtensteinische wirtschaftliche Interessen bestehen;
4. juristische Personen oder Handelsgesellschaften mit Sitz im Fürstentum Liechtenstein, wenn die Schweizerische Verrechnungsstelle anerkannt hat, dass an ihnen vorwiegend schweizerische oder liechtensteinische wirtschaftliche Interessen bestehen.

³ Die Schweizerische Verrechnungsstelle kann bei Vorliegen besonderer Umstände die Auszahlungsberechtigung auch Personen zuerkennen, die nicht schweizerische Finanzgläubiger sind.

Art. 20

¹ Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, die Zulassung von Forderungen zur Auszahlung zu beschränken oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig zu machen.

² Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement bezeichnet die Stellen, welche die zur Durchführung einer Beschränkung festgesetzten Kontingente verwalten.

³ Vor Erlass von Vorschriften im Sinne dieses Artikels soll die Vernehmlassung massgebender Vertretungen der Wirtschaft eingeholt werden.

Art. 21

Die Zulassung von Forderungen aus der Lieferung eines in einem schweizerischen Schiffsregister eingetragenen See- oder Binnenschiffes zur Auszahlung setzt voraus, dass für dieses Schiff seinerzeit Einzahlung in den gebundenen Zahlungsverkehr geleistet wurde. Die Auszahlung bedarf einer besondern Bewilligung der Schweizerischen Verrechnungsstelle. Diese kann nur verweigert werden, wenn ihr wichtige Interessen des gebundenen Zahlungsverkehrs entgegenstehen.

Art. 22

¹ Kapitalauszahlungen im gebundenen Zahlungsverkehr bedürfen einer Bewilligung des Eidgenössischen Politischen Departements; die Gesuche sind bei der Schweizerischen Verrechnungsstelle einzureichen.

² Als Kapitalbeträge gelten auch vertragliche Amortisationen, die nicht auf einem bei der Kapitalhingabe vereinbarten und auf mindestens fünf Jahre sich erstreckenden Tilgungsplan beruhen.

³ Die Rücküberweisung eines Kapitalbetrages kann vom Eidgenössischen Politischen Departement zugesichert werden, sofern das Kapital im gebundenen Zahlungsverkehr hingegeben wird; in der Zusicherung werden die Bestimmungen von Art. 20 vorbehalten.

Art. 23

¹ Auszahlungen dürfen im gebundenen Zahlungsverkehr nur gegen Einreichung folgender Dokumente vorgenommen werden:

A. Zahlungen für Forderungen aus der Lieferung von Waren und damit verbundene, im Betrag der Faktura inbegriffene Nebenkosten:

1. Sofern die Ware bereits ausgeführt ist:
 - a) eine Forderungsanmeldung auf vorgeschriebenem Formular, die, falls die Zulassung der betreffenden Forderung zum gebundenen Zahlungsverkehr beschränkt ist, die Bescheinigung der Kontingentszuteilung enthält;
 - b) ein Fakturadoppel mit Erklärung des Exporteurs über den schweizerischen Ursprung der Ware gemäss vorgeschriebenem Wortlaut.
2. Sofern die Ware noch nicht ausgeführt ist:
 - a) eine Forderungsanmeldung auf vorgeschriebenem Formular, die, falls die Zulassung der betreffenden Forderung zum gebundenen Zahlungsverkehr beschränkt ist, die Bescheinigung der Kontingentszuteilung enthält;
 - b) eine Erklärung für Vorauszahlung auf vorgeschriebenem Formular, die insbesondere die Verpflichtung zur nachträglichen Vorlage eines Fakturadoppels mit Erklärung über den schweizerischen Ursprung der Ware gemäss vorgeschriebenem Wortlaut enthält;

b) Nebenkosten

Die Schweizerische Verrechnungsstelle kann die Vorauszahlung davon abhängig machen, dass eine allfällige Wiedereinzahlung sichergestellt wird.

B. Zahlungen für Nebenkosten des Warenverkehrs soweit sie nicht unter Abschnitt A fallen:

Eine Forderungsanmeldung auf vorgeschriebenem Formular, die das Visum der Schweizerischen Verrechnungsstelle trägt und, falls die Zulassung der betreffenden Forderung zum gebundenen Zahlungsverkehr beschränkt ist, auch die Bescheinigung der Kontingentszuteilung enthält.

C. Zahlungen für Finanzforderungen

1. Für in Wertpapieren verkörperte Finanzforderungen, wie Obligationen, Aktien, Genußscheine, Coupons und dergleichen:
Affidavits gemäss Verordnung des Bundesrates vom 17. Dezember 1956 über Affidavits im gebundenen Finanzauszahlungsverkehr mit dem Ausland;
2. Für andere Finanzforderungen:
eine Bescheinigung der Schweizerischen Verrechnungsstelle;
3. Weitere Unterlagen entsprechend den vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement gemäss Art. 20 allenfalls erlassenen Vorschriften.

D. Andere Forderungen oder Zahlungen:

Eine Forderungsanmeldung auf vorgeschriebenem Formular, die das Visum der Schweizerischen Verrechnungsstelle trägt und, falls die Zulassung der betreffenden Forderung zum gebundenen Zahlungsverkehr beschränkt ist, auch die Bescheinigung der Kontingentszuteilung enthält.

² An die Stelle einer Forderungsanmeldung kann eine Auszahlungsbewilligung der Schweizerischen Verrechnungsstelle treten.

³ Die Schweizerische Verrechnungsstelle kann verlangen, dass ihr für Warenforderungen eine Bescheinigung der zuständigen Ursprungszeugnisstelle über den schweizerischen Ursprung der Ware vorgelegt und die Ausfuhr nachgewiesen wird.

⁴ Die Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements ist ermächtigt, für Forderungen aus der Lieferung von Waren, für Nebenkosten oder für andere Forderungen oder Zahlungen im Rahmen einer von ihr zu bestimmenden Freigrenze Ausnahmen anzuordnen. Bei Finanzforderungen ist das Eidgenössische Politische Departement ermächtigt, Ausnahmen anzuordnen.

⁵ Wer eine Auszahlung im gebundenen Zahlungsverkehr beansprucht, hat der Wahrheit entsprechende und vollständige Angaben zu machen.

Art. 24

¹ Wer eine der in Art. 23 vorgeschriebenen Bescheinigungen oder Visierungen verlangt, hat die Tatsachen zu belegen, die bescheinigt werden sollen oder zur Festsetzung eines Kontingentes oder zur Anbringung eines Visums vorausgesetzt werden. Diese Pflicht gilt auch nach der Erteilung der genannten Bescheinigungen und Visa.

² Werden die Tatsachen nicht belegt, so kann eine bereits erteilte Bescheinigung oder ein bereits erteiltes Visum durch die Ausgabestelle widerrufen werden.

Art. 25

¹ Die Schweizerische Verrechnungsstelle kann die Wiedereinzahlung in den gebundenen Zahlungsverkehr verlangen:

1. wenn die Auszahlung im Widerspruch zu den Vorschriften über den gebundenen Zahlungsverkehr erfolgte;
 2. wenn der Rechtsgrund der Zahlung nicht oder nicht vollständig verwirklicht wurde oder nachträglich dahingefallen ist, insbesondere wenn die Leistung, für welche die Zahlung bestimmt war, nicht oder nicht vollständig erbracht wurde; vorbehalten bleiben begründete Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem der Auszahlung zugrundeliegenden Rechtsgeschäft stehen;
 3. wenn einer Aufforderung der Schweizerischen Verrechnungsstelle gemäss Art. 23, Abs. 3, ihr eine Bescheinigung der zuständigen Ursprungszeugnisstelle über den schweizerischen Ursprung der Ware vorzulegen oder ihr die Ausfuhr nachzuweisen, nicht Folge gegeben wird.
- ² Zur Wiedereinzahlung ist der Zahlungsempfänger verpflichtet.

³ Dritte, die an einer gemäss Abs. 1, Ziffer 1, zu Unrecht erfolgten Auszahlung im Bewusstsein der Rechtswidrigkeit mitgewirkt, oder ihr Vorschub geleistet, oder Unterlagen für die Auszahlung gefälscht, verfälscht oder missbräuchlich verwendet haben, sind solidarisch mit dem Empfänger zur Wiedereinzahlung verpflichtet, sofern sie in Anwendung des Schweizerischen Strafbuchgesetzes verurteilt oder durch Strafurteil der vorsätzlichen Widerhandlung gegen die Vorschriften über den gebundenen Zahlungsverkehr schuldig erkannt worden sind oder, falls die Durchführung eines Strafverfahrens wegen Todesfalls oder Aufenthalts im Ausland nicht möglich ist, sich die vorsätzliche Widerhandlung offenkundig aus Akten ergibt. Wenn der Fehlbare für eine andere Person gehandelt hat oder hätte handeln sollen und diese aus der Widerhandlung einen Vorteil gezogen hat, haftet diese solida-

c) Finanzforderungen

d) andere Forderungen oder Zahlungen

Bescheinigungen und Visa

Wiedereinzahlungspflicht

b) bei Finanzforderungen

Beschränkung der Auszahlungen

Schiffe

Kapitalauszahlungen

Für die Auszahlung erforderliche Dokumente a) Forderungen aus der Lieferung von Waren

risch mit dem Fehlbaren für die Wiedereinzahlung, sofern sie nicht nachweist, dass sie alle erforderliche Sorgfalt angewendet hat, um die Einhaltung der Vorschriften durch den Fehlbaren zu bewirken.

⁴ Die Wiedereinzahlungspflicht verjährt gemäss Art. 13.

IV. Kriegsmaterial

Art. 26

Kriegsmaterial

¹ Zahlungen für Kriegsmaterial und für Leistungen, die mit der Herstellung oder Lieferung von Kriegsmaterial in Zusammenhang stehen, wie Lizenzgebühren, Regiespesen, Provisionen, Honorare usw., haben ausserhalb des gebundenen Zahlungsverkehrs zu erfolgen. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kann Ausnahmen bewilligen.

² Was als Kriegsmaterial im Sinne von Abs. 1 gilt, bestimmt sich nach dem Bundesratsbeschluss über das Kriegsmaterial vom 28. März 1949 mit Ergänzung vom 23. August 1951.

V. Durchführungsbestimmungen

Art. 27

Zuständigkeit

¹ Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement erlässt die zur Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses erforderlichen Vorschriften. Soweit diese den Finanzzahlungsverkehr betreffen, werden sie vom Eidgenössischen Politischen Departement erlassen.

² Werden durch den gebundenen Zahlungsverkehr Kredite des Bundes beansprucht, so sind die Vorschriften im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement zu erlassen.

Art. 28

Auskunftspflicht

¹ Die Schweizerische Verrechnungsstelle ist befugt, von Personen, bei denen sie prüft, ob sie die Vorschriften über den gebundenen Zahlungsverkehr eingehalten haben, die dazu erforderliche Auskunft, die Vorlage von Belegen, die Einsicht in Bücher und Korrespondenzen sowie den Zutritt zu den Geschäftsräumen und Lagerräumen zu verlangen. Wird dem Verlangen der Schweizerischen Verrechnungsstelle nicht oder ungenügend entsprochen und besteht der Verdacht einer Widerhandlung gegen die Vorschriften über den gebundenen Zahlungsverkehr, so kann die Schweizerische Verrechnungsstelle Strafanzeige erstatten.

² Drittpersonen sind verpflichtet, über Tatsachen, welche für die Durchführung des gebundenen Zahlungsverkehrs von Bedeutung sein können, wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen, Belege vorzulegen, in Bücher und Korrespondenzen Einsicht zu gewähren und Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen zu gestatten. Diese Pflicht entfällt, wenn nach Art. 75 und 77 bis 79 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege die Aussage verweigert werden könnte, sowie wenn nach Art. 47 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen eine Pflicht zur Geheimhaltung besteht. Vorbehalten bleibt die Auskunfts- und Dokumentationspflicht, welche den gemäss Art. 2, Abs. 2, ermächtigten Banken und den gemäss Art. 3 der Verordnung des Bundesrates vom 17. Dezember 1956 über Affidavits im gebundenen Finanzzahlungsverkehr mit dem Ausland zugelassenen Affidavit-Banken auf Grund der ihnen übertragenen Funktionen obliegt.

Art. 29

Mitwirkung anderer Stellen

Die Zollverwaltung, die Postverwaltung und die Transportanstalten können im Einvernehmen mit den zuständigen Departementen zur Mitwirkung bei der Durchführung des gebundenen Zahlungsverkehrs herangezogen werden.

Art. 30

Angaben bei der Verzollung

¹ Die Zollmeldepflichten im Sinne von Art. 9 und 29 des Bundesgesetzes über das Zollwesen vom 1. Oktober 1925 sind gehalten, auf den Zollabfertigungsanträgen für Waren aus dem Ausland den Empfänger anzugeben. Die Zollverwaltung wird die Abfertigung dieser Waren von der Vorlage eines Doppels der Zolldeklaration abhängig machen. Die Eidgenössische Oberzolldirektion kann im Einvernehmen mit der Schweizerischen Verrechnungsstelle Ausnahmen bewilligen.

² Die Zollämter haben die ihnen übergebenen Doppel der Zolldeklarationen unverzüglich der Schweizerischen Verrechnungsstelle zu übermitteln.

VI. Widerhandlungen

Art. 31

Strafbestimmungen und Strafverfahren

Widerhandlungen gegen diesen Bundesratsbeschluss sowie gegen die übrigen Vorschriften und Verfügungen über den gebundenen Zahlungsverkehr fallen unter Art. 8 des Bundesbeschlusses über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland vom 28. September 1956 und werden gemäss dessen Art. 9 verfolgt und beurteilt.

VII. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Art. 32

a) Gänzlich aufgehobene Erlasse

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesratsbeschlusses sind aufgehoben:

1. BRB über die Durchführung der mit verschiedenen Ländern getroffenen Devisenabkommen vom 14. Januar 1932 mit Aenderungen und Ergänzungen vom 13. Oktober 1932, 11. September und 2. Oktober 1934;

2. BRB betreffend Rekurse gegen Entscheidungen der Schweizerischen Verrechnungsstelle in bezug auf Sperre und Anmeldung von Vermögenswerten vom 1. Februar 1946, in der Fassung vom 27. Dezember 1946;
3. BRB über die Zulassung von Forderungen zum gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland und die Dezentralisierung dieses Verkehrs vom 20. Juli, 30. Oktober 1951, 21. April 1953 und 20. April 1956;
4. BRB über den Kapitalverkehr mit Ländern des gebundenen Zahlungsverkehrs vom 1. Dezember 1950;
5. BRB über die Zulassung von Forderungen aus schweizerischen, mit der Herstellung oder Lieferung von Kriegsmaterial in Zusammenhang stehenden Leistungen zum gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom 22. Januar 1952;
6. BRB über den Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz einerseits und Aegypten sowie dem englisch-ägyptischen Sudan andererseits vom 20. Februar 1948 mit Aenderung vom 4. April 1950;
7. BRB über den Zahlungsverkehr mit Argentinien vom 20. Juli 1951;
8. BRB über den Zahlungsverkehr mit Belgien vom 26. Oktober 1951 mit Aenderung vom 15. Februar 1955;
9. BRB über den Zahlungsverkehr mit Bulgarien vom 17. Dezember 1954;
10. BRB über den Zahlungsverkehr mit Dänemark vom 20. Februar 1951;
11. BRB über den Zahlungsverkehr mit Finnland vom 28. Oktober 1955;
12. BRB über den Zahlungsverkehr mit Frankreich vom 19. Januar 1954;
13. BRB über den Zahlungsverkehr mit Griechenland vom 18. April 1952;
14. BRB über den Zahlungsverkehr mit Iran vom 20. Mai 1949;
15. BRB über den Zahlungsverkehr mit Italien vom 21. November 1950;
16. BRB über die Regelung der Rückstände im Zahlungsverkehr mit Italien vom 29. Oktober 1948;
17. BRB über den Zahlungsverkehr mit Jugoslawien vom 14. Oktober 1946 mit Aenderungen vom 4. Oktober 1948;
18. BRB über den Zahlungsverkehr mit den Niederlanden vom 3. Dezember 1948 mit Aenderung vom 6. Februar 1951;
19. BRB über den Zahlungsverkehr mit Norwegen vom 6. Oktober 1947;
20. BRB über den Zahlungsverkehr mit Polen vom 25. März 1946;
21. BRB über den Zahlungsverkehr mit Portugal vom 24. April 1956;
22. BRB über den Zahlungsverkehr mit Rumänien vom 21. September 1951;
23. BRB über den Zahlungsverkehr mit Schweden vom 18. Juni 1951;
24. BRB über den Zahlungsverkehr mit Spanien vom 28. April 1953 mit Aenderung vom 6. Dezember 1954;
25. BRB über den Zahlungsverkehr mit dem Sterlinggebiet vom 12. März 1946 mit Aenderungen und Ergänzungen vom 26. November 1946 und 26. September 1947;
26. BRB über den Zahlungsverkehr mit der Tschechoslowakei vom 10. Januar 1950;
27. BRB über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs mit der Slowakei vom 20. Dezember 1944;
28. BRB betreffend den Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und der Türkei vom 19. August 1943;
29. BRB über den Zahlungsverkehr mit Ungarn vom 19. September 1950;
30. BRB über den Zahlungsverkehr mit Uruguay vom 30. Dezember 1953;
31. Vfg. des EVD über die Buchführungspflicht im Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom 3. Februar 1949;
32. Vfg. des EVD über die Kriterien für die Beurteilung des schweizerischen Charakters von Leistungen vom 15. Mai 1950;
33. Vfg. des EVD über die Dezentralisierung des gebundenen Zahlungsverkehrs mit dem Ausland vom 15. Mai 1950 mit Aenderung vom 21. April 1953, mit Anhang gemäss Verfügungen des EVD vom 23. November 1955 und 25. April 1956;
34. Vfg. Nr. 1 des EPD über den Kapitalverkehr mit Ländern des gebundenen Zahlungsverkehrs vom 11. Dezember 1950;
35. Vfg. des EPD über den schweizerischen Charakter von Finanzforderungen im gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom 20. April 1956;
36. Vfg. des EVD betreffend Ursprungsbescheinigungen im gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom 25. April 1956;
37. Vfg. des EVD über die Durchführung des Zahlungsverkehrs mit dem Sterlinggebiet vom 20. März 1946 mit Aenderungen und Ergänzungen vom 30. April, 29. Oktober 1946, 31. Juli 1947, 24. Februar, 27. April 1948, 15. Mai und 11. November 1950;
38. Vfg. des EVD über die Erhebung einer Abgabe im Zahlungsverkehr mit Polen vom 25. März 1946;
39. Vfg. der Handelsabteilung des EVD über die Auszahlung von Finanzforderungen im gebundenen Zahlungsverkehr mit dem belgischen Währungsgebiet vom 26. Februar 1952;

40. Vfg. der Handelsabteilung des EVD über die Bedienung der ausschliesslich oder wahlweise in Schweizer Franken zahlbaren dänischen Anleihen vom 8. Oktober 1951;
41. Vfg. der Handelsabteilung des EVD über die Bedienung von Auslandsanleihen im gebundenen Zahlungsverkehr mit der Bundesrepublik Deutschland vom 12. Februar 1954;
42. Vfg. der Handelsabteilung des EVD über die Auszahlung von Finanzforderungen im gebundenen Zahlungsverkehr mit Frankreich vom 31. Dezember 1953;
43. Vfg. der Handelsabteilung des EVD über die Auszahlung von Finanzforderungen im gebundenen Zahlungsverkehr mit der niederländischen Guldenzone vom 29. Dezember 1952;
44. Vfg. der Handelsabteilung des EVD über die Bedienung der auf Schweizer Franken lautenden norwegischen Anleihen vom 8. August 1951;
45. Vfg. der Handelsabteilung des EVD über die Auszahlung von Finanzforderungen im gebundenen Zahlungsverkehr mit Oesterreich vom 31. Dezember 1953;
46. Vfg. der Handelsabteilung des EVD über die für Auszahlungen für Finanzforderungen im gebundenen Zahlungsverkehr mit Schweden einzureichenden Dokumente vom 10. Juli 1950;
47. Vfg. der Handelsabteilung des EVD betreffend die Dezentralisierung des Zahlungsverkehrs mit Frankreich, dem Sterlinggebiet und Aegypten vom 15. Mai 1950 mit Aenderungen vom 1. August 1950 und 30. Januar 1952.

* Teilweise sind aufgehoben und ergänzt:

1. BRB über den Zahlungsverkehr mit Deutschland vom 26. Februar 1946, mit Aenderungen vom 15. Juni 1953 und 12. Februar 1954. In Kraft bleiben Art. 5 und, soweit sie diesen Artikel betreffen, die Art. 1 und 2. Art. 5 wird durch folgenden Absatz 3 ergänzt:

Art. 5, Abs. 3: Zahlungen gemäss diesem Artikel sind ausschliesslich an die Schweizerische Nationalbank auf das «Abwicklungskonto Clearing Deutschland» zu leisten.

2. BRB über den Zahlungsverkehr mit Oesterreich vom 27. August 1954. In Kraft bleibt Art. 16. Dessen Abs. 3 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 16, Abs. 3: Zahlungen gemäss dem genannten Art. 19 sind ausschliesslich an die Schweizerische Nationalbank auf das «Abwicklungskonto Clearing Oesterreich» zu leisten. Sie werden an die Begünstigten durch die Schweizerische Verrechnungsstelle entsprechend noch zu treffenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen weitergeleitet.

Art. 33

Widerhandlungen, die bis zum 31. Dezember 1956 begangen worden sind, werden nach den bis 31. Dezember 1956 geltenden Bestimmungen verfolgt und beurteilt.

Art. 34

Folgende Vorschriften, die gestützt auf die durch diesen Bundesratsbeschluss aufgehobenen Bestimmungen erlassen worden sind, bleiben in Kraft, bis sie von der zuständigen Stelle aufgehoben werden:

1. Vfg. des EVD über die Zulassung von Forderungen zum gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom 15. Mai 1950 mit Aenderungen vom 18. Juni, 25. Juli 1951, 12. Februar 1952, 23. Dezember 1953, 28. Januar 1954 und 25. April 1956;
2. Vfg. des EVD betreffend die Einlösung von Reisekreditdokumenten im gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom 4. Juli 1951 mit Aenderung vom 7. März 1956;
3. Vfg. des EVD betreffend die Zulassung von Forderungen zum Zahlungsverkehr mit Finnland vom 28. Juni 1946;
4. Vfg. des EVD betreffend die Zulassung von Forderungen zum Zahlungsverkehr mit Rumänien vom 7. Juni 1943;
5. Vfg. des EVD betreffend die Zulassung von Forderungen zum Zahlungsverkehr mit Spanien vom 17. Februar 1947.

Art. 35

Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

ANHANG

Verzeichnis der Länder und Währungsgebiete gemäss Artikel 1, Absatz 1

Aegypten	
Argentinien	
Belgien/Luxemburg	Königreich Belgien und Grossherzogtum Luxemburg, Belgischer Kongo, Treuhandschaftsgebiete Ruanda-Urundi
Bulgarien	
Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)	

b) Teilweise aufgehobene und ergänzte Erlasse

Übergangsbestimmungen

Weitergeltende Erlasse

Inkrafttreten

Dänemark	Königreich Dänemark mit Färöer-Inseln und Grönland
Deutsche Demokratische Republik und Berlin (Ost)	
Finnland	
Frankreich	«Zone franc», bestehend aus folgenden Gebieten: Französisches Mutterland (einschliesslich Korsika); Fürstentum Monaco; Saargebiet; Algerien und französischen überseeische Departemente Guadeloupe, Martinique, Guyana und Réunion; Marokko (ehemalige französische Zone) und Tunesien; Französisch-Westafrika; Französisch-Aequatoriafrika; Kamerun und Togo; Madagaskar und zugehörige Gebiete; Komoren; Saint-Pierre und Miquelon; die indochinesischen Staaten Kambodscha, Laos und Süd-Viet-Nam; Neu-Kaledonien und zugehörige Gebiete; französische Besitzungen in Ozeanien; Kondominium der Neuen Hebriden; ausgenommen Französisch-Somaliland (Djibouti)
Griechenland	
Iran	
Italien	Republik Italien, San Marino, frühere italienische Kolonie Somaliland
Jugoslawien	
Niederlande	Königreich der Niederlande mit den überseeischen Gebieten, Republik Indonesien
Norwegen	
Oesterreich	
Polen	
Portugal	Portugiesisches Mutterland und alle unter portugiesischer Hoheit stehenden Gebiete, also die Azoren, Madeira, die Kapverdischen Inseln, Portugiesisch-Guinea, São João Baptista de Adjuda, São Tome, Principe, Angola, Mozambique, Portugiesisch-Indien (Goa, Damao, Diu), Macao und Portugiesisch-Timor
Rumänien	
Schweden	
Spanien	Spanisches Festland, Balearn, Kanarische Inseln, Gebiet von Ceuta und Melilla, ehemalige spanische Zone von Marokko sowie die spanischen Kolonien, bestehend aus Sahara Occidentale, Rio de Oro und Ifni sowie Spanisch-Guinea mit Bata (Rio Muni) und den Inseln Fernando Poo und Annobon
Sterlinggebiet	Vereinigtes Königreich von Grossbritannien und Nordirland sowie alle andern britischen Gebiete und Protektorate; die übrigen Mitglieder des Commonwealth (ausgenommen Kanada); alle Treuhandschaftsgebiete, für welche die Treuhandschaft durch die Regierung des Vereinigten Königreichs oder durch die Regierung eines andern Mitgliedes des Commonwealth ausgeübt wird. Burma, Irak, Island, Jordanien, Libyen (Kyrinaika, Tripolitaniern und Fezzan), Republik Irland; Sudan: bis auf weiteres finden die Bestimmungen des britisch-schweizerischen Zahlungsverkehrs Anwendung
Tschechoslowakei	
Türkei	
Ungarn	
Uruguay	

Bundesratsbeschluss

Über den gebundenen Zahlungsverkehr mit Frankreich

(Vom 17. Dezember 1956)

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 1, 2 und 12 des Bundesbeschlusses über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland vom 28. September 1956 beschliesst:

Art. 1. Von der Einzahlungspflicht gemäss Bundesratsbeschluss vom 17. Dezember 1956 über den gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland sind ausser den in Art. 5, Absatz 1, des genannten Bundesratsbeschlusses aufgeführten Zahlungen ausgenommen:

1. Zahlungen für Waren mit Ursprung in der französischen Grenzzone, deren Einfuhr unter die Bestimmungen der Übereinkunft zwischen der Schweiz und Frankreich vom 31. Januar 1938 betreffend die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen fällt.
Für Erzeugnisse, die auf Grund von Artikel 3 der Übereinkunft vom 31. Januar 1938 eingeführt werden, bezieht sich die Ausnahme von der Einzahlungspflicht nur auf diejenigen Produkte, die aus Grundstücken stammen, welche durch in der schweizerischen Grenzzone wohnende Eigentümer, Nutzniesser und Pächter bewirtschaftet werden, und die durch diese oder deren Angestellte importiert werden;
2. Zahlungen für Waren mit Ursprung in den französischen Freizonen und die damit verbundenen Nebenkosten.

Art. 2. Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Bundesratsbeschluss über den gebundenen Zahlungsverkehr mit Italien

(Vom 17. Dezember 1956)

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 1, 2 und 12 des Bundesbeschlusses über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland vom 28. September 1956 beschliesst:

Art. 1. Von der Einzahlungspflicht gemäss Bundesratsbeschluss vom 17. Dezember 1956 über den gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland sind ausser den in Artikel 5, Absatz 1, des genannten Bundesratsbeschlusses aufgeführten Zahlungen ausgenommen:

1. Zahlungen für Löhne, Gehälter, Ruhegehälter, Honorare und ähnliche Zahlungen zwischen Personen mit Domizil in der Grenzzone;
2. Zahlungen für Transportleistungen italienischer Transportunternehmungen, die vom Reisenden selbst geleistet werden, und Zahlungen zur Deckung von Aufenthaltskosten in Italien;
3. Zahlungen im Versicherungsverkehr, die zur Erfüllung von Verbindlichkeiten in anderer als schweizerischer oder italienischer Währung bestimmt sind;
4. Zahlungen aus Rückversicherungs- und Retrozessionsverträgen zwischen Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften der beiden Länder. Hat indessen ein Schuldner in Italien Zahlungen nach der Schweiz zu Lasten des Kontos «Versicherung und Rückversicherung» oder eines andern Abkommenskontos ausgeführt, so müssen alle Zahlungen von der Schweiz nach Italien zugunsten dieses Schuldners auf das gleiche Konto bis zur Höhe des Betrages erfolgen, mit dem das Konto durch den betreffenden Schuldner belastet wurde.

Art. 2. Dieser Bundesratsbeschluss tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Verordnung über die Schweizerische Verrechnungsstelle

(Vom 17. Dezember 1956)

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 3, 4 und 12 des Bundesbeschlusses über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland vom 28. September 1956, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Schweizerische Verrechnungsstelle als vom Bundesrat errichtete öffentliche Anstalt ist gemäss Artikel 4 des Bundesbeschlusses über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland vom 28. September 1956 mit der Durchführung und Ueberwachung des gebundenen Zahlungsverkehrs beauftragt. Sie hat ihren Sitz in Zürich.

Art. 2

¹ Die Verrechnungsstelle übt die Befugnisse aus, die sich aus dem Auftrag zur Durchführung und Ueberwachung des gebundenen Zahlungsverkehrs ergeben.

² Im zentralisierten gebundenen Zahlungsverkehr nimmt die Schweizerische Nationalbank die Einzahlungen entgegen, leistet die Auszahlungen und besorgt den damit zusammenhängenden Verkehr mit den ausländischen Notenbanken und Deviseninstituten. Sie erfüllt diese Obliegenheiten im Auftrag der Verrechnungsstelle und stellt ihr für die Auslagen Rechnung.

Art. 3

Der Bundesrat übt die Aufsicht über die Verrechnungsstelle aus, im besonderen

- a) durch die Abnahme von Geschäftsbericht und Jahresrechnung zur Antragstellung an die eidgenössischen Räte;
- b) durch die Genehmigung des Reglements betreffend Organisation und Tätigkeit der Verrechnungsstelle;
- c) durch die Wahl der Mitglieder der Schweizerischen Clearingkommission und ihrer Stellvertreter;
- d) durch die Festsetzung der Entschädigungen des Präsidenten und der Mitglieder der Schweizerischen Clearingkommission;
- e) durch die Ernennung der Mitglieder der Direktion und die Ordnung ihres Dienstverhältnisses sowie durch den Erlass des Regulativs über deren Gehälter;
- f) durch die Festsetzung der von der Verrechnungsstelle zu erhebenden Gebühren.

II. Organisation

Art. 4

Die Organe der Verrechnungsstelle sind:

- a) die Schweizerische Clearingkommission;
- b) der Verwaltungsausschuss;
- c) die Direktion.

A. Die Schweizerische Clearingkommission

Art. 5

Die Schweizerische Clearingkommission besteht aus sieben Mitgliedern. Präsident ist von Amtes wegen der Direktor der Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements. Die übrigen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied oder Stellvertreter vorzeitig aus, so erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 6

¹ Als Vorstand der Verrechnungsstelle ist die Clearingkommission für alle Geschäfte zuständig, soweit sie diese nicht dem Verwaltungsausschuss oder der Direktion überträgt. Im besonderen: obliegen ihr:

- a) der Erlass des Reglements über Organisation und Tätigkeit der Verrechnungsstelle;
- b) die Aufstellung von Vorschlägen zuhanden des Bundesrates für die Ernennung der Mitglieder der Direktion;
- c) die Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung zur Antragstellung an den Bundesrat;
- d) die Antragstellung zuhanden des Bundesrates über die Festsetzung der Gebühren;
- e) die Begutachtung von Fragen der Auslegung und der praktischen Durchführung der mit andern Staaten abgeschlossenen Zahlungsabkommen und der schweizerischen Vorschriften über den gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland;
- f) die Erteilung von Dienstanweisungen an die Direktion;
- g) die Festsetzung der Taggelder und Reiseentschädigungen des Präsidenten und der Mitglieder der Clearingkommission und ihrer Stellvertreter;
- h) die Behandlung der ihr vom Verwaltungsausschuss oder von der Direktion unterbreiteten besondern Geschäfte.

² Als Beschwerdeinstanz entscheidet die Clearingkommission über Beschwerden gegen Entscheide der Verrechnungsstelle. Das Verfahren richtet sich nach dem vom Bundesrat erlassenen Reglement.

Art. 7

¹ Die Clearingkommission wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen. Die Einladung soll in der Regel mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstag ergehen.

² Die Clearingkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

³ Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig.

⁴ Ueber die Verhandlungen wird Protokoll geführt.

⁵ Das Sekretariat der Clearingkommission wird von der Verrechnungsstelle geführt.

B. Der Verwaltungsausschuss

Art. 8

¹ Die Clearingkommission bestellt einen Verwaltungsausschuss. Dieser besteht aus ihrem Präsidenten und zwei aus ihrer Mitte bezeichneten Mitgliedern.

² Die Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsausschusses werden von der Clearingkommission festgesetzt.

Art. 9

¹ Der Verwaltungsausschuss wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen.

² Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

³ Im übrigen gelten die für die Geschäftsführung der Clearingkommission massgebenden Vorschriften.

C. Die Direktion

Art. 10

¹ Die Zahl der Mitglieder der Direktion richtet sich nach den Geschäftserfordernissen.

² Auf das Dienstverhältnis der Direktionsmitglieder finden, soweit der Bundesrat keine abweichenden Bestimmungen aufstellt, die Vorschriften des Obligationenrechts über den Dienstvertrag Anwendung.

Art. 11

¹ Die Direktion ist das geschäftsleitende und vollziehende Organ der Verrechnungsstelle. Es obliegt ihr ausser den Massnahmen zur Durchführung und Ueberwachung des gebundenen Zahlungsverkehrs die administrative Leitung der Verrechnungsstelle. Die Abgrenzung ihrer Aufgaben und Befugnisse gegenüber jenen des Verwaltungsausschusses nimmt die Clearingkommission vor.

² Die Direktion vertritt die Verrechnungsstelle nach aussen.

III. Personal

Art. 12

Auf das Dienstverhältnis des Personals finden, soweit der Verwaltungsausschuss keine abweichenden Bestimmungen aufstellt, die Vorschriften des Obligationenrechts über den Dienstvertrag Anwendung.

IV. Finanzhaushalt

Art. 13

¹ Die Verrechnungsstelle führt eigene Rechnung. Mit der Prüfung der Rechnungsführung wird die Eidgenössische Finanzkontrolle beauftragt.

² Die Rechnungen werden jedes Jahr auf den 31. Dezember abgeschlossen. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Bilanz erstellt.

Geschäftsführung, Beschlussfähigkeit

Zusammensetzung; Aufgaben und Befugnisse

Geschäftsführung

Zusammensetzung

Aufgaben und Befugnisse

Dienstverhältnis

Rechnungsführung

Zweck und Sitz

Zuständigkeit

Aufsicht

Organe

Zusammensetzung

³ Zur Deckung von Ausgabenüberschüssen steht der Verrechnungsstelle ein aus Einnahmenüberschüssen geöffneter Betriebsfonds zur Verfügung. Kann ein Ausgabenüberschuss aus dem Betriebsfonds nicht gedeckt werden und können die Gebühren aus zwingenden Gründen nicht erhöht werden, so kommt der Bund dafür auf.

⁴ Die Einnahmenüberschüsse fallen in die Bundeskasse, soweit sie nicht benötigt werden, um den infolge von Ausgabenüberschüssen verminderten Betriebsfonds wieder zu öffnen.

⁵ Ergeben sich während einer längeren Dauer Einnahmen- oder Ausgabenüberschüsse, so hat die Verrechnungsstelle die Anpassung der Gebühren zu prüfen und gegebenenfalls zuhanden des Bundesrates entsprechend Antrag zu stellen.

V. Liquidation

Art. 14

¹ Die Verrechnungsstelle wird durch Beschluss des Bundesrates aufgelöst, sobald sie für die Durchführung und Ueberwachung des gebundenen Zahlungsverkehrs nicht mehr notwendig ist.

² Der Bundesrat erlässt die für die Liquidation erforderlichen Weisungen.

³ Ein allfälliger Liquidationsüberschuss fällt in die Bundeskasse; einen allfälligen Fehlbetrag deckt der Bund.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 15

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind aufgehoben:

- der Bundesratsbeschluss über die Durchführung des schweizerischen Verrechnungsverkehrs mit dem Ausland vom 2. Oktober 1934;
- die Statuten der Schweizerischen Verrechnungsstelle vom 2. Oktober 1934 mit Aenderungen vom 27. Juli 1951 und 20. November 1953.

Art. 16

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Reglement über das Beschwerdeverfahren vor der Schweizerischen Clearingkommission

(Verfahrensreglement)

(Vom 17. Dezember 1956)

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 2 und 12 des Bundesbeschlusses über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland vom 28. September 1956, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Die Schweizerische Clearingkommission wird vom Präsidenten so oft einberufen, als es die Geschäfte erfordern.

² Die Einladung soll in der Regel mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstag ergehen.

Art. 2

Die Clearingkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Art. 3

¹ Das Sekretariat der Clearingkommission wird von der Schweizerischen Verrechnungsstelle geführt. Der Präsident der Clearingkommission ernennt aus dem Personal der Verrechnungsstelle einen Sekretär, der in seinem Auftrag die Geschäfte vorbereitet sowie die Entscheide ausfertigt und zustellt.

² Ueber den Eingang und die Erledigung der Beschwerden wird vom Sekretariat ein Geschäftsverzeichnis geführt.

³ Die Verrechnungsstelle trägt die Kosten der Clearingkommission.

II. Verfahren

Art. 4

Die Clearingkommission entscheidet gemäss Artikel 5, Absatz 1, des Bundesbeschlusses über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland vom 28. September 1956 über Beschwerden gegen Entscheide der Verrechnungsstelle.

Art. 5

¹ Zur Beschwerde ist berechtigt, wer in dem angefochtenen Entscheid als Partei beteiligt war oder durch ihn in seinen Rechten verletzt wurde.

² Vertreter haben mit der Beschwerde eine Vollmacht zu den Akten zu geben; sie kann innert der dafür angesetzten Frist auch nachträglich beigebracht werden.

Art. 6

Mit der Beschwerde kann geltend gemacht werden, der angefochtene Entscheid beruhe auf einer Verletzung von Bundesrecht oder auf einer unrichtigen oder unvollständigen Feststellung des Sachverhalts oder er sei unangemessen.

Art. 7

¹ Die Beschwerde ist innert dreissig Tagen nach Empfang der schriftlichen Ausfertigung des Entscheides der Verrechnungsstelle bei der Clearingkommission einzureichen.

² Auf die Frist und auf die Wiederherstellung wegen Fristversäumnis finden die Bestimmungen der Artikel 32 bis 35 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 Anwendung.

Art. 8

¹ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, soweit sie ihr nicht durch vorsorgliche Verfügung des Präsidenten verlihen wird.

² Die von einem Berechtigten erhobene Beschwerde wirkt auch für alle übrigen in der gleichen Sache zur Beschwerdeerhebung befugten Personen.

Art. 9

¹ Die Beschwerde ist schriftlich und in doppelter Ausfertigung in einer der schweizerischen Amtssprachen einzureichen.

² Die Beschwerde hat die Anträge, eine Darstellung des Sachverhalts, eine Begründung und die Angabe der angerufenen Beweismittel zu enthalten. Beweisurkunden sind im Original, in beglaubigter Abschrift oder Photokopie vorzulegen.

³ Beschwerden, die diesen Anforderungen nicht genügen oder unleserlich sind oder einen ungebührlichen Inhalt aufweisen, werden unter Ansetzung einer Frist und mit der Androhung, dass die Rechtschrift sonst unbeachtet bleibe, zur Verbesserung an den Beschwerdeführer zurückgewiesen.

Art. 10

Ist eine Beschwerde verspätet eingereicht worden oder erweist sie sich offensichtlich als unzulässig oder unbegründet, so ist dies dem Beschwerdeführer durch den Präsidenten mit einer Rechtsbelehrung mitzuteilen. Erklärt der Beschwerdeführer innert der ihm gesetzten Frist, dass er seine Beschwerde aufrechterhält, so wird sie der Clearingkommission zum Entscheid unterbreitet.

Art. 11

¹ Der Präsident trifft alle für die Instruktion der Beschwerde notwendigen Anordnungen; er ist insbesondere befugt:

- vorsorgliche Massnahmen für die Dauer des Beschwerdeverfahrens zu treffen;
- die Verrechnungsstelle mit weiteren Erhebungen zu beauftragen.

² Das Sekretariat überweist die Beschwerde der Verrechnungsstelle zur Vernehmlassung, die innert dreissig Tagen zu erstatten ist. Dem Beschwerdeführer wird die Vernehmlassungsschrift der Verrechnungsstelle zugestellt und ihm eine Frist zur allfälligen Stellungnahme angesetzt.

³ Nach Beendigung der Instruktion setzt das Sekretariat die Akten bei den Mitgliedern der Clearingkommission in Umlauf.

Art. 12

Dem Beschwerdeführer stehen die Akten beim Sekretariat zur Einsicht offen, soweit nicht die Wahrung wesentlicher öffentlicher oder privater Interessen eine Geheimhaltung erfordert.

Art. 13

¹ Die Verrechnungsstelle ist bis zur Weiterleitung ihrer Vernehmlassung befugt, den angefochtenen Entscheid im Sinne der Beschwerdeanträge abzuändern.

² Der berechtigte Entscheid ist der Clearingkommission mitzuteilen.

³ Die Clearingkommission hat die Beschwerde nur noch insoweit zu behandeln, als sie durch die abgeänderte Verfügung nicht gegenstandslos geworden ist.

Art. 14

¹ Die Verhandlungen und Entscheide der Clearingkommission erfolgen auf Grund der Akten. Zu den Verhandlungen können Experten sowie zur Auskunftserteilung Vertreter der Direktion der Verrechnungsstelle und der Beschwerdeführer oder sein Rechtsvertreter beigezogen werden. Die Experten unterstehen ebenfalls den Vorschriften über die Schweigepflicht der Bundesbeamten.

² Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

Art. 15

¹ Die Clearingkommission kann in der Sache selbst entscheiden oder diese mit verbindlichen Aufträgen an die Verrechnungsstelle zurückweisen.

² Der Beschwerdeentscheid ist den Beteiligten im Sinne von Artikel 5 sowie der Verrechnungsstelle schriftlich mitzuteilen.

Beschwerdegründe

Beschwerdefrist

Wirkung der Beschwerde

Form und Inhalt der Beschwerde

Aussichtslöse Beschwerden

Vorbereitung der Verhandlung

Akteneinsicht

Wiedererwägung

Verhandlung

Entscheid

Liquidationsbestimmungen

Aufhebung von Erlassen

Inkrafttreten

Einberufung

Beschlussfähigkeit

Sekretariat, Rechnungswesen

Zuständigkeit

Legitimation

Art. 16

Form und Inhalt

¹ Der Beschwerdeentscheid muss eine kurze Feststellung des Tatbestandes, eine zusammenfassende Wiedergabe der Erwägungen und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten, in welcher die Beschwerdeinstanz und die Beschwerdefrist anzugeben sind.

² Der Entscheid wird in der Amtssprache ausgefertigt, in welcher die Beschwerde abgefasst ist.

Art. 17

Kosten

¹ Wird eine Beschwerde abgewiesen oder zurückgezogen oder wird auf eine Beschwerde nicht eingetreten, so können die Kosten des Beschwerdeverfahrens ganz oder teilweise dem Beschwerdeführer überbunden werden. Die Kosten werden durch die Clearingkommission festgesetzt.

² Bei leichtfertiger Beschwerdeführung kann die Clearingkommission überdies dem Beschwerdeführer eine Gebühr von 20 Franken bis 500 Franken auferlegen.

III. Rechtsmittel

Art. 18

Verwaltungsgerichtsbeschwerde

Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde können gemäss Artikel 6 des Bundesbeschlusses über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland vom 28. September 1956 beim Bundesgericht Entscheide der Clearingkommission angefochten werden über:

- Gebühren; Abgaben im Sinne von Artikel 2, Absatz 2, des erwähnten Bundesbeschlusses;
- die Verweigerung und den Entzug von Bewilligungen, Visa, Affidavits und Bescheinigungen für Einzelorderungen und anderen Bescheinigungen ähnlichen Charakters;
- die Pflicht zur Einzahlung in den gebundenen Zahlungsverkehr;
- die Zulassung von Forderungen zum gebundenen Zahlungsverkehr;
- die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes bei Verstössen gegen Vorschriften des gebundenen Zahlungsverkehrs.

Art. 19

Verwaltungsbeschwerde

Soweit die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht zulässig ist, kann gegen Entscheide der Clearingkommission gemäss Artikel 5, Absatz 2, des Bundesbeschlusses über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland vom 28. September 1956 beim Bundesrat Beschwerde geführt werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 20

Aushebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Verfahrensreglements ist die Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend Rekurse gegen Verfügungen der Direktion der Schweizerischen Verrechnungsstelle und Entscheide der Schweizerischen Clearingkommission vom 3. Juni 1936 aufgehoben.

Art. 21

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Verfügung Nr. I des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Wareneinfuhr

(Vom 18. Dezember 1956)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf Art. 2 und 3 der Verordnung vom 17. Dezember 1956 über den Warenverkehr mit dem Ausland, verfügt:

Art. 1. Für die in Art. 1 des Bundesratsbeschlusses Nr. 1 vom 17. Dezember 1956 über die Wareneinfuhr genannten Waren der Tarifnummern 367/370, 472, 474 und 475 b werden die Einfuhrbewilligungen durch die Textil-Treuhandstelle in Zürich, und für Waren der Tarifnummern 643 a, 645 und 646 a/b durch die Schweizerische Zentralstelle für Kohleneinfuhr in Basel erteilt.

Art. 2. Mit Ausnahme der hienach genannten Waren ist für die in Art. 1 des Bundesratsbeschlusses Nr. 1 vom 17. Dezember 1956 über die Wareneinfuhr genannten Waren die dort vorgeschriebene besondere Bewilligung bis auf weiteres nicht erforderlich für Sendungen bis zu einem Bruttogewicht von 20 Kilogramm:

Tarifnummer:	Warenbezeichnung:
360/361, 363/364 a, 365 a, 366 a, 367/370	Baumwollgewebe dieser Nummern
407/409, 411 a/413	Gewebe dieser Nummern aus den unter Nr. 396 genannten Spinnstoffen
417, 418	Decken (Bett- und Tischdecken, etc.), abgepasst
447 a ¹ /h ² , 448	Gewebe aus Seide, Floretseide, Kunstseide
470	Wollgarne, für den Detailverkauf hergerichtet
474, ex 475 b	Wollgewebe dieser Nummern
479/480	Decken (Bett- und Tischdecken, etc.), abgepasst
530, 532/533	Leibwäsche
537/539, 541, 541 b/543, 545	Wirk- und Strickwaren
546, 548	Kleidungsstücke für Herren und Knaben
549, 550 b/551	Kleidungsstücke für Damen und Mädchen
873 a	Plattierte, im Feuer oder auf elektro-chemischem Wege vergoldete oder versilberte Waren
874 a/b	Gold- und Silberschmiedwaren
874 c	Bijouterie, echt
943	Photographische Apparate
1155 b	Bleib- und Farbstifte; Schreibkreiden
1160 a/b	Spielzeug aller Art

Art. 3. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend Ursprungsbescheinigungen im gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland

(Vom 18. Dezember 1956)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf Art. 27 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Dezember 1956 über den gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland, verfügt:

Art. 1. Die gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. A Ziff. 1 lit. b und Ziff. 2 lit. b des Bundesratsbeschlusses vom 17. Dezember 1956 über den gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland vom Exporteur einer Ware auf einem Fakturadoppel abzugebende Erklärung über den schweizerischen Ursprung der Ware lautet:

«Die unterzeichnete Firma erklärt, in Kenntnis der Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 18. Dezember 1956 betreffend Ursprungsbescheinigungen im gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland, dass die fakturierten Waren schweizerischen Ursprungs sind. Sie ist jederzeit in der Lage, auf Verlangen der Schweizerischen Verrechnungsstelle den Nachweis hiefür durch eine Ursprungsbescheinigung der zuständigen Ursprungszeugnisstelle zu erbringen.

Datum:

Rechtsgültige Unterschrift:

Art. 2. Der schweizerische Ursprung gemäss Art. 16 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Dezember 1956 über den gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland darf grundsätzlich nur erklärt beziehungsweise bescheinigt werden, wenn eine Ware zuletzt in der Schweiz eine wesentliche Stufe ihres Produktionsprozesses durchlaufen hat. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn eine Ware vollständig in der Schweiz erzeugt worden ist oder in der Schweiz eine vollständige Umwandlung erfahren hat. Wenn keine schweizerische Erzeugung oder vollständige Umwandlung vorliegt, so muss der auf die schweizerische Produktion, einschliesslich angemessener allgemeiner Unkosten, entfallende Anteil an den Gesteungskosten des fertigen Erzeugnisses mindestens 50% betragen. Die aus dem Ausland bezogenen Materialien dürfen zur Berechnung der Gesteungskosten nicht unter ihrem wirklichen Wert eingesetzt werden.

Fehlt die Gewissheit darüber, dass die Ware den in Abs. 1 enthaltenen Vorschriften entspricht, so ist der Exporteur verpflichtet, vor Abgabe der in Art. 1 erwähnten Erklärung eine Ursprungsbescheinigung oder eine schriftliche Auskunft über die Anwendung der Ursprungskriterien auf den bestimmten Fall bei der zuständigen Ursprungszeugnisstelle (Handelskammer) einzuholen.

Art. 3. Eine Bescheinigung über den schweizerischen Ursprung einer Ware ist bei der zuständigen Ursprungszeugnisstelle (Handelskammer) nach folgendem Verfahren zu beantragen:

Die schweizerische Erzeugung beziehungsweise Bearbeitung gemäss vorstehendem Art. 2 ist der Ursprungszeugnisstelle durch eine schriftliche Ursprungserklärung des Fabrikanten auf vorgeschriebenem Formular nachzuweisen. Bringt der Fabrikant die Ware nicht selber zur Ausfuhr und haben Exporteur und Fabrikant ihren Sitz nicht im gleichen Handelskammerkreis, so bescheinigt die für den Fabrikanten zuständige Handelskammer zuhänden der für den Exporteur zuständigen Handelskammer auf der Lieferantenfaktura die in der Schweiz vorgenommene Erzeugung oder Bearbeitung. Der Exporteur, der nicht selber der Fabrikant der zur Ausfuhr gelangenden Ware ist, hat der für die Erteilung der Ursprungsbescheinigung zuständigen Handelskammer in seiner Ursprungserklärung zu bestätigen, dass die zur Ausfuhr gelangende Ware, für welche die Ursprungsbescheinigung nachgesucht wird, mit derjenigen identisch ist, die Gegenstand der von ihm angeführten Lieferantenfaktura bildet.

Bevor einer Firma Ursprungsbescheinigungen ausgestellt oder Lieferantenfakturen beglaubigt werden, hat sie die schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie von den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 17. Dezember 1956 über den gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland sowie den Bestimmungen der Ursprungszeugnisverordnung vom 9. Dezember 1929 Kenntnis genommen hat.

Art. 4. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend die Erhebung von Preisüberbrückungsbeiträgen im gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland

(Vom 18. Dezember 1956)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf Art. 20, Absatz 1, des Bundesratsbeschlusses vom 17. Dezember 1956 über den gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland, verfügt:

Art. 1. Die Zulassung von Forderungen zur Auszahlung im gebundenen Zahlungsverkehr mit Bulgarien, Jugoslawien und Polen wird von der Bedingung abhängig gemacht, dass die schweizerischen Gläubiger die von der Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements festgesetzten Preisüberbrückungsbeiträge, die zur Schaffung zusätzlicher Zahlungsmittel dienen, entrichten.

Art. 2. Die Schweizerische Verrechnungsstelle wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Handelsabteilung die zur technischen Durchführung dieser Verfügung erforderlichen Weisungen zu erlassen.

Art. 3. Diese Verfügung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

NB. Die nachstehend publizierten Erlasse über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland werden später auch noch in französischer und italienischer Fassung im S.H.A.B. veröffentlicht.

NB. Les textes en langue allemande figurant dans le présent numéro concernant les mesures de défense économique envers l'étranger seront aussi publiés plus tard dans la F.O.S.C. en français et en italien.



Prüfen Sie vor dem Kauf einer elektrischen Schreibmaschine die entscheidenden Konstruktionsmerkmale

	Smith-Corona	Marke A	Marke B
1. Randsteller vollautomatisch und auch auf der entgegengesetzten Hälfte der Walze verwendbar?	Ja	_____	_____
2. Seitenende-Anzeiger (fördert gefällige Darstellung, verhütet Papierverschleiss) vorhanden?	Ja	_____	_____
3. Zeigt ein Lichtsignal, dass die Maschine unter Strom steht, und wird die Stromzufuhr beim Heben des Deckbleches selbsttätig unterbrochen (Unfallschutz)?	Ja	_____	_____
4. Ist der Wagenaufzug geräuscharm und dank neuester Luftbremse erschütterungsfrei?	Ja	_____	_____
5. Ist eine Taste für unsichtbare Fehlerkorrektur sowie eine Taste für den Randausgleich rechts vorhanden?	Ja	_____	_____
6. Ist der Tastentiefgang gedämpft und regulierbar, der Anschlag deshalb wunderbar angenehm und der Uebergang von der Hand- zur elektrischen Maschine mühelos?	Ja	_____	_____
7. Sind zur Erzielung der optimalen Schreibgeschwindigkeit alle Bedienungsstasten aus der Grundstellung des 10-Finger-Systems leicht erreichbar?	Ja	_____	_____
8. Zellenschaltung, Spatiumtaste und Tabulator repetierend?	Ja	_____	_____
9. Sind alle Tasten an den Repetiermechanismus anschliessbar?	Ja	_____	_____
10. Wird der repetierende Unterstreichungsstrich am gewohnten Ort, mit der Taste für die Ziffer 8, betätigt?	Ja	_____	_____

Smith-Corona Generalvertretung:

Smith-Corona ELECTRIC Rüegg-Naegeli & Cie AG

Bahnhofstrasse 22, Zürich - Tel. 2337 07



Gebietsvertretungen: E. Jordan, Basel, Tel. 22 90 74 - F. M. Kleefeld, Bern, Tel. 3 39 80 - Ph. Buchmann, Luzern, Tel. 2 58 33 - H. Scheidegger, Rorschach, Tel. 4 13 89 - Michélin frères, Genève, Tel. 32 45 86 - M. Gufraud, Lausanne, Tel. 23 54 31 - G. Casagrande SA, Bellinzona, Tel. 5 12 76.

siegt bei jedem objektiven Vergleich!

Augmentations périodiques de salaire

Allocations de vie chère et amélioration des salaires réels

Il est de bonne tradition de revoir en fin d'année les traitements des employés de commerce afin de les adapter aux conditions nouvelles créées par l'évolution de l'activité économique. A cet égard, il nous paraît utile de rappeler à MM. les chefs d'entreprises les principes suivants:

1. Augmentations périodiques normales

L'éventail des traitements et l'évolution des salaires doivent être adaptés aux prestations de travail et tenir compte de l'âge de l'employé, de son expérience, de sa responsabilité ainsi que des connaissances acquises au cours d'efforts de perfectionnement professionnel. Il en résulte, par la force des choses, que les appointements des employés qualifiés, travaillant de façon indépendante, s'accroissent dans une mesure plus forte que ceux des employés qui exercent principalement des fonctions d'exécution.

2. Compensation du renchérissement

Le renchérissement a malheureusement marqué de nouveaux points au cours des derniers mois. A fin novembre, l'indice suisse des prix à la consommation se situait à 177,2 points. Il y a lieu de relever que le principe de la compensation intégrale du renchérissement ne soulève aucune objection. Aussi bien la Société suisse des commerçants attend-elle des chefs d'entreprises qu'ils adaptent les traitements de leurs employés au niveau actuel du coût de la vie.

3. Amélioration du salaire réel

Les employés ont droit, eux aussi, à une équitable amélioration de leur salaire réel, c. à d. à des augmentations de traitement qui dépassent les suppléments périodiques et les allocations destinées à compenser le renchérissement. C'est un devoir de justice sociale que d'accorder aux employés une part du produit résultant du rendement accru de notre activité économique. Nous devons du reste reconnaître — et nous le faisons volontiers — que la plupart des entreprises ont tenu compte de ce postulat. Mais il faut veiller à ce que ces améliorations ne soient pas absorbées par le nouveau renchérissement: il serait injuste de considérer ce relèvement du salaire réel comme une compensation de l'augmentation des prix.

Nous attendons de MM. les chefs d'entreprises qu'ils fassent preuve de la compréhension nécessaire pour ces postulats de leurs employés; ils y trouveront du reste leur profit car des collaborateurs satisfaits sont la meilleure réclame de toute entreprise.

Société suisse des commerçants

Notre secrétariat romand à Neuchâtel, Serre 9, téléphone (038) 5 22 45, se tient volontiers à votre disposition pour vous conseiller dans les questions de salaires et les questions d'engagement.

Société Immobilière de l'Ecole Nouvelle de la Suisse romande, à Chailly sur Lausanne

Assemblée générale ordinaire

Messieurs les actionnaires sont convoqués pour le mardi 15 janvier 1957, à 17 heures 30, à l'Ecole Nouvelle, à Chailly sur Lausanne.

Ordre du jour:

- 1° Opérations statutaires.
- 2° Election de nouveaux membres du conseil d'administration.
- 3° Propositions individuelles.

Le bilan et le compte de profits et pertes au 31 août 1956, ainsi que le rapport des vérificateurs des comptes sont à la disposition des actionnaires au siège social.

Le conseil d'administration.

KREDITANSTALT GRABS

Obligations-Kündigung

Wir kündigen alle bis 30. Juni 1957 kündbar werdenden Obligationen unseres Institutes zur Rückzahlung auf die titelgemässe Frist von 6 Monaten. Nach Ablauf der Kündigungsfrist hört die Verzinsung auf.

Wir sind bis auf weiteres Abgeber von 3 1/2 %-Obligationen auf 3 Jahre oder 3 1/2 % auf 5 oder mehr Jahre, gegen bar oder in Konversion.

Grabs, den 20. Dezember 1956.

Maire-Renfer AG., Lengnau bei Biel

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung

auf Montag, den 31. Dezember 1956, vormittags 10.30 Uhr, im Advokaturbureau Dr. L. von Planta, Bäumleingasse 22, Basel.

Traktanden:

- 1. Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals von Fr. 50 000 auf Fr. 110 000;
- 2. Feststellung der Zeichnung und Liberierung des neuen Aktienkapitals von Fr. 60 000;
- 3. Aenderung von Art. 3 der Gesellschaftsstatuten.

Der Antrag auf Abänderung der Statuten ist zur Einsichtnahme der Aktionäre am Sitze der Gesellschaft aufgelegt.

Maire-Renfer AG.,

Namens des Verwaltungsrates: Walter Maire-Spahr.

TUILERIES & BRIQUETTERIES S.A. BELLEVUE

Emprunt 4 1/2 % 1949, 1^{re} hypothèque, de Fr. 1 000 000.—

Faisant usage de son droit contractuel, la Société Tuileries & Briqueteries S. A., Bar-donnex (anc. Bellevue), procédera le 31 mars 1957 à un amortissement annuel renforcé d'un total de Fr. 260 000.— capital nominal de son emprunt 4 1/2 % de 1949.

A cet effet, elle utilisera 90 obligations de Fr. 1000.— nominal rachetées sur le marché et remboursera au pair 170 obligations de Fr. 1000.— nominal désignées lors d'un tirage au sort qui a eu lieu dans les locaux de la Société de Banque Suisse, Genève.

Les numéros de ces 170 obligations désignées par le sort sont les suivants:

6	67	127	224	357	461	576	702	835	909
9	63	158	228	365	462	577	703	837	910
13	69	161	248	366	464	578	731	845	911
25	70	164	249	367	466	582	732	846	913
29	71	165	250	370	467	585	733	858	914
30	78	178	252	374	469	618	739	862	917
31	88	196	270	405	471	620	750	869	933
32	93	198	278	406	472	621	764	871	935
33	94	199	279	443	474	622	765	873	936
35	97	202	280	448	503	623	776	875	937
44	98	206	281	449	514	625	798	884	939
45	100	209	295	453	515	626	801	895	940
50	101	210	296	454	525	634	808	900	942
56	104	212	299	455	526	677	811	902	984
57	112	213	342	457	529	689	818	905	986
60	113	214	347	459	530	693	824	906	993
62	115	222	351	460	552	701	825	908	998

Ces titres, munis du coupon au 30 septembre 1957 et suivants, pourront être présentés à partir du 1^{er} avril 1957, pour le remboursement au pair, aux guichets du siège de Genève de la Société de Banque Suisse, ainsi qu'auprès de tous ses autres sièges, succursales et agences en Suisse.

Ces titres cesseront de porter intérêt à partir du 1^{er} avril 1957.

Genève, le 20 décembre 1956.

Société de Banque Suisse.

Die gute Gaststätte

BADEN

**Hotel-Restaurant Bahnhof
David-Heß-Stube**

Konferenz- und Ausstellungszimmer, Säle für Anlässe, Telefon (056) 2 76 60, H. Reitinger

BERN HOTEL

St. Gotthard
(beim Bahnhof)

Vorzüglich geeignet für Passanten und für längeren Aufenthalt. Im Geschäftszentrum und trotzdem sehr ruhige Zimmer mit modernstem Komfort, Zimmer zum Teil mit Radio, Telefon 2 16 11, G. Salls-Lüthi

BERN

Restaurant Löwen

Im Zentrum der Bundesstadt, Nähe Hauptbahnhof. Heimelige Räumlichkeiten, Sitzungsraum für ca. 20 Personen, F. Messerli-Lanz

GENÈVE

Hôtel des Bergues

Amphitryon: Sa cuisine de grande classe. Le Pavillon: Ses repas légers.

HOTEL Continental
LUZERN

beim Bahnhof
Morgartenstraße 4
Telephon 2 15 63

Verlangen Sie gefl. Offerte für Bankette und Spezialmenüs! Ausstellungs- und Konferenzzimmer, Niklaus Weibel

OERLIKON

Hotel Sternen

Das Haus für den reisenden Kaufmann
Schaffhauserstraße 335, Zürich

H. Würger

RÜSCHLIKON

Hotel-Restaurant Belvoir

Schönste Lage am linken Zürichseeufer. Das Haus der gepflegten Küche.

Fam. W. Elsener, Küchenchef

SCHAFFHAUSEN

Hotel Kronenhof

Das moderne Hotel im Zentrum der Stadt. Das Ziel für Geschäftsreisen und Ausflüge.
Telephon (053) 5 66 31

Dir. Berger-Ruch

SION

Hôtel de la Planta

La Maison la plus moderne sur place, au Restaurant les bonnes vieilles traditions de la fine cuisine, cave réputée. Salles pour banquets.
Téléphone (027) 2 14 58.

Blanc-Stulz

ST. GALLEN

Hotel Hecht

80 Betten, 40 Bäder, Bar, Grill-Room, Konferenzsäle.
Direktion: A. Kiefer

HOTEL Cafe CLAUSS
WINTERTHUR
GRILL ROOM

Das heimelige, gepflegte Klein-Hotel am Hauptbahnhof, mit seinem aparten Grill-Room im 1. Stock

R. und F. Claus Tel. (052) 2 69 12

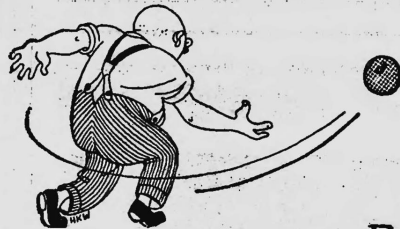
ZÜRICH

Hotel Trümpy - Walhalla

nächst Hauptbahnhof, Telefon (051) 42 54 00
Parkplatz, Gesellschaftssäle, Großrestaurant mit eigener Metzgerei, Zimmer mit Telefon, fl. Wasser, ab Fr. 7.30.

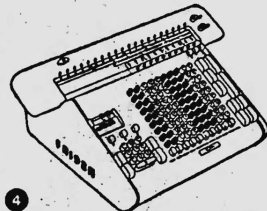
Schwung muß man haben . . .

das ist die Devise des Tüchtigen. Denn wer im Leben nicht «stehenbleiben» will, muß schon einigen Elan mitbringen. Es ist darum heute eine Selbstverständlichkeit, daß sich der fortschrittliche Geschäftsmann einer FRIDEN-Rechenmaschine bedient . . . sie arbeitet mit Sicherheit und Präzision. FRIDEN-bekannt durch ihre unverwundliche Qualität - gewährt bei einfachster u. leichter Handhabung größte Schnelligkeit im Durchschnit aller Operationen. Und dies bei absoluter Kommasichtheit!



Friden
Rechenmaschine

Dem Fortschritt zugewandt . . .



ELFRIMA AG, LAGERSTRASSE 33, ZÜRICH 1, TEL. (051) 25 44 30

Coupon

Ich/Wir bitten um Zustellung von Prospekten oder um unverbindliche Vorführung Ihrer Rechenmaschine.

NAME:

FIRMA:

STRASSE:

ORT:

Direkt aus den USA
neuwertige

Burroughs-

Fakturier-,
Bankbuchhaltungs-
und Stromverrechnungs-
maschinen.
Mit Garantie
und Service.
Beste Referenzen.
Stromheiler &
Haberthür
Landoltstraße 7,
Bern
Tel. (031) 5 77 48



Rechen-
maschinen
NUR ab Fr. 50.-
monatlich.
Bitte gewünsch-
tes System an-
geben.

FAIGLE

RENE FAIGLE
AG
Schulstraße 37
T. (051) 48 24 26
ZÜRICH

Zuckerfabrik & Raffinerie Aarberg AG. AARBERG

Dividendenzahlung

Die Generalversammlung der Aktionäre vom 15. Dezember 1956 hat beschlossen, für das Rechnungsjahr 1955/56 eine Dividende von 4% netto auszurichten wie folgt:

Fr. 21.05 brutto pro Aktie

abzüglich 30% Steuern.

Die Auszahlung erfolgt ab heute an unserer Kasse, bei der Amtersparniskasse Aarberg und bei der Kantonalbank von Bern in Bern und deren Zweigniederlassungen gegen Abgabe des Coupons Nr. 4.

Aarberg, den 17. Dezember 1956

Der Verwaltungsrat

Umdrucken oder Durchschreiben

Beide Verfahren haben Ihre Berechtigung. Beim Durchschreiben liegt die Anzahl der gut lesbaren Kopien bei 10 Stück. Werden über 20 und mehr Kopien benötigt, kommt das mehrmalige Abschreiben in Frage. Aber Abschreiben ist unwirtschaftlich und zeitraubend. Tippfehler müssen auf jeder Kopie korrigiert werden. Den Abschriften fehlt die Originaltreue. — Das weitverbreitete Verfahren zur Erstellung einer verhältnismäßig kleinen Auflage ist zweifach das Umdrucksystem. Ein Spitzenprodukt ist der

BANDA-Umdrucker

Banda-Umdrucker erstellen in einem Arbeitsgang tadellose mehrfarbige Abzüge. BANDA ist das wirtschaftlichste Reproduktionsverfahren für Kleinauflagen.

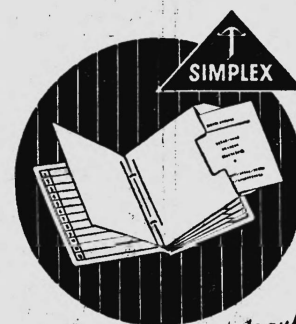


Generalvertrieb:

ERNST JOSI AG

SIHLSTRASSE 1 - Zürich 1

Verlangen Sie den interessanten Prospekt SH / Stempel und Adresse:



Das Wichtigste vereint aufbewahren in der

SIMPLEX
Dokumentenmappe
in Preßspan, Kunstleder und
Leder. Idealer Geschenkartikel.
In Papeterien erhältlich.
SIMPLEX AG, BERN

AUFRUF

Das Sparheft der Kantonalbank von Bern, Agentur in Laufen,

Nr. 176 807

wird vermietet.
Der Gläubiger wird es gemäß Art. 90 OR entkräften und über das Guthaben verfügen, sofern der allfällige Inhaber des Büchleins dieses nicht binnen 3 Monaten der Kantonalbank von Bern, Agentur in Laufen, vorlegt und sein besseres Recht nachweist.

KANTONALBANK VON BERN
Agentur Laufen